

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	105 (2005)
Artikel:	"Ich kann mich nur freuen, wenn Theologinnen zum Pfarramte zugelassen werden." : der beschwerliche Weg von der Pfarrhelferin zum vollen Pfarramt für Frauen in der reformierten Kirche Basel-Stadt (1914-1976)
Autor:	Aerne, Peter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-118496

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Ich kann mich nur freuen, wenn Theologinnen zum Pfarramt zugelassen werden.»

Der beschwerliche Weg von der Pfarrhelferin zum vollen Pfarramt für Frauen in der reformierten Kirche Basel-Stadt (1914–1976)

*von Peter Aerne**

Vorbemerkungen

In drei Schritten vollzog sich der lange und oft langwierige Weg der Theologinnen von der Erstimmatrikulation an der Universität Basel im Sommersemester 1914 bis zur Beseitigung der letzten diskriminierenden Vorschrift durch die kirchliche Volksabstimmung im Mai 1978. Mit der Zulassung von Frauen als ordinierte Pfarrhelferinnen durch die Kirchensynode 1931 war ein erster entscheidender Schritt getan. In der konkreten Arbeit konnten nun positive Erfahrungen gesammelt werden, die 1956/1960 zur Einführung des vollen Frauenpfarramtes führten. Allerdings wurde gleichzeitig mit der sogenannten Zölibatsklausel eine diskriminierende Einschränkung erlassen, die Frauen gegenüber Männern benachteiligte. Sie wurde in einer dritten Etappe in den Siebzigerjahren wieder abgeschafft. Im Folgenden soll die Entwicklung im Rahmen der Basler und Schweizer (Kirchen-)Geschichte nachgezeichnet werden.¹

Die ersten Frauen auf der Kanzel und an der Theologischen Fakultät

Am Sonntag, den 30. Juli 1911, hielt Gertrud von Petzold in der Pauluskirche in Basel einen Abendgottesdienst mit einer Predigt

* Für Hinweise, Auskünfte, Hilfeleistungen oder kritische Durchsicht des Textes danke ich Hilde Bitz, Doris Brodbeck, Ruth Epting, Fritz Gloor, Rainer Hering und Cornelia Jansen sowie dem Personal aller benützten Archive /Bibliotheken, insbesondere Peter Breisinger und Carol Tettamanti vom Archiv der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt (AERK BS). Ein herzliches Dankeschön geht auch an Hermann Wickers von der BZGA für die vorzügliche redaktionelle Betreuung dieses Aufsatzes.

1 Aus der Perspektive der Akteurin geschrieben ist der Aufsatz von Marianne Kappeler, Der hindernisreiche Weg zum vollen Frauenpfarramt in Basel, in: Felix Tschudi: Eine Kirche sucht ihren Weg. Aufbrüche in der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt nach dem Zweiten Weltkrieg, Basel/Berlin 1995, S. 16–22. Zur Geschichte der Fraueneordination in Baselland siehe Jeannette Voirol, Frau Pfarrerin, in: zwischenzeit. Die Reformierte Kirche Baselland 1950 bis 2000, Liestal 2004, S. 154–177.

über Hiob 11,7.² Zum ersten Mal bestieg ein «weiblicher Pfarrer» die Kanzel, für Landeskirchen im Gegensatz zu christlichen Gemeinschaften etwas Unübliches. Theologisch liberale Pfarrer gewährten der Theologin Gastrecht, was nicht weiter erstaunt, denn Gertrud von Petzold wirkte an der deutschen Unitariergemeinde in Birmingham. Das Ereignis wurde in Basel gebührend zur Kenntnis genommen. Doch galt das Augenmerk der Basler Nachrichten weniger der Predigt als primär den Äusserlichkeiten wie dem «kleidsamen schwarzen Talare», dem «einfach frisierten Haar» oder dem Schmuck («eine goldene Halskette und ein goldenes Uhrchen»).³

Als erste Universität im deutschsprachigen Raum hat Zürich 1867 Frauen zum Studium zugelassen. Nach der Medizinischen, Juristischen und Philosophischen Fakultät immatrikulierten sich die Studentinnen auch an der Theologischen Fakultät – allerdings mit deutlichem zeitlichem Abstand. Offensichtlich war die für Frauen zu überwindende Schwelle hier noch höher als bei den anderen Disziplinen, was nicht nur mit dem damals verbreiteten Frauen-, sondern auch mit dem geistlichen Rollenbild zusammenhing. Für viele war die Vorstellung einer predigenden Frau auf der Kanzel schlicht unvorstellbar. In Deutschland wurden ab 1900 an verschiedenen Theologischen Fakultäten Frauen immatrikuliert. Die Deutschschweiz zog in den folgenden Jahren nach. Auf Zürich, wo sich die erste Theologiestudentin schon im Sommersemester 1908 eingeschrieben hatte, folgten Basel (Sommersemester 1914) und Bern (Wintersemester 1917/1918).⁴ In Zürich stammte die erste Studentin aus dem Ausland, während sie in Basel und Bern Schweizerin war. Erste Studentin an der Theologischen Fakultät Basel war Marie Anne Zellweger von Trogen AR, doch erst Marie Speiser (1901–1986) aus Basel-Stadt und Anna Aicher (1902–1990) aus Baselland beendeten ihr im Sommersemester

2 Am Sonntag zuvor hatte sie in der Zürcher Kreuzkirche und eine Woche nach Basel in Pontresina GR gepredigt, allerdings nicht im üblichen Morgengottesdienst. Dazu ausführlich: Peter Aerne, Elise Pfister (1886–1944) – der Weg der ersten Schweizer Pfarrerin in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 2003, Zürich 2002, S. 299f.

Aus Platzgründen wird bei den genannten Personen meist auf Literaturangaben verzichtet. Die Angaben basieren auf meiner Datenbank der Schweizer Pfarrpersonen 1850–1950. Zudem verfügt das Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS) über eine ausgezeichnete Sammlung biografischer Zeitungsausschnitte, die für diesen Aufsatz ebenfalls herangezogen wurde.

3 Basler Nachrichten Nr. 208 vom 1.8.1911.

4 Aerne (wie Anm. 2), S. 299f.

1923 in Basel begonnenes Theologiestudium ebenda (Sommersemester 1928).⁵

Ende März 1914 bestand Senta Bauer aus Riga vor der Theologischen Fakultät Zürich als erste Frau in der Schweiz ein theologisches Examen. Anfang 1914 hatte diese eigens für Frauen Prüfungen eingerichtet, die aber nicht zum Dienst in der Kirche berechtigten.⁶ Im Jahr zuvor, am 29. März 1913, hatte die Studentin bei der Prüfungsbehörde der reformierten Deutschschweizer Kirchen, der Konkordatsprüfungsbehörde (KPB),⁷ angefragt, ob sie deren Examen ablegen könne.⁸ Aus juristischen Gründen war dies damals jedoch nicht möglich. Diese Anfrage und der Schritt der Zürcher hatten zur Folge, dass die Theologische Fakultät der Universität Basel kurz nach Zürich ebenfalls ein Reglement betreffend fakultätseigene Prüfungen schuf.⁹ Dabei wurde neben russischen Mennoniten v.a. an Theologiestudentinnen (aus dem Aus- und Inland) gedacht. Federführend war Eberhard Vischer (1865–1946), Professor für Kirchengeschichte, der als Präsident der KPB (1913–1943) über die Vorfälle bestens informiert war. Ein erstes Mal zeigt sich hier seine sowohl von feinem Rechtsempfinden als

5 Universitätsbibliothek Basel, AN II 6a. Vgl. den Eintrag im Matrikelbuch der Theologischen Fakultät 1597–2000 als Nr. 13 im Sommersemester 1914 unter dem Datum 20.4.1914. Die beiden Studentinnen Marie Anne Zellweger und Elfriede Wehler gingen offenbar unter, z.B. auf einem von Marie Speiser angefertigten, sonst genauen Verzeichnis der Theologiestudentinnen in Basel. Siehe: Archiv der Gosteli-Stiftung Worblaufen (Gosteli-Stiftung), Schachtel Frauenordination, Kuvert Basel. Reihenfolge der Immatrikulationen: 2. Elfriede Wehler (Freudenberg/D), Sommersemester 1917; 3. Maria Winnecke (Heidelberg); 4. Gertrud Spoerri (Wald ZH), beide Sommersemester 1920 bis Wintersemester 1920/21, 4. Eva Olive Dutscher New York/USA Sommersemester 1921, 5. Anna Aicher, 6. Marie Speiser. Zu Winnecke siehe Hannelore Erhart (Hg.): Lexikon früher evangelischer Theologinnen. Biographische Skizzen, Neukirchen-Vluyn 2005, S. 442. Im wissenschaftlichen Werk D'Studäntin kunt. 100 Jahre Frauen an der Uni Basel, Katalog zur Ausstellung von HistorikerInnen und StudentInnen des Historischen Seminars der Universität Basel, Basel 1990, S. 72, werden Anna Aicher und Marie Speiser irrtümlicherweise als erste Theologiestudentinnen genannt.

6 Datum des Reglements über theologische Fakultätsprüfungen: 7.1.1914; Datum des 1. Examens (propädeutischen Examens): 30./31.3.1914. Vgl. Aerne (wie Anm. 2), S. 299f.

7 Zur KPB siehe unten Kapitel Konkordat.

8 Staatsarchiv Zürich (StAZ), TT 17.4, Protokoll der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) 1898–1913, S. 270.

9 StABS, Universitätsarchiv O 2a, Protokoll der Theologischen Fakultät Basel 1744–1923, S. 386–389. Am 18.5.1914 wurde die Drucklegung des Statuts, das sich eng an die Bestimmungen der KPB anlehnte, beschlossen. In den Beständen des StABS konnte jedoch kein Exemplar gefunden werden.

auch Wohlwollen geleitete Grundhaltung gegenüber den Theologinnen.¹⁰

Am 27. Oktober 1918 wurden Rosa Gutknecht (1885–1959) und Elise Pfister (1886–1944) in der Kirche St. Peter in Zürich von der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons ordiniert. Damit wurde ihnen der Dienst in der Zürcher Kirche erlaubt. Mit der Ordination erhielten sie die Bezeichnung VDM (verbi divini ministrae = Dienerinnen am göttlichen Wort). Zudem erfolgte die Aufnahme in die Zürcher Pfarrerschaft (das sogenannte Ministerium). Die zwei Theologinnen waren die Pionierinnen in der Schweiz: Als erste Schweizer Frauen immatrikulierten sie sich an einer Theologischen Fakultät (Wintersemester 1913/14 in Zürich), als erste beendeten sie das Studium (November 1917 bzw. März 1918), als erste europaweit wurden sie von einer Landeskirche ordiniert und als erste begannen sie 1919 ihren Dienst als Pfarrerinnen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche von Basel-Stadt

In der Volksabstimmung vom 5./6. März 1910 wurde der neue Kirchenartikel der Verfassung des Kantons Basel-Stadt angenommen, welcher der reformierten und der christkatholischen Kirche «öffentlichrechtliche Persönlichkeit» einräumte.¹¹ Diese konnten nun ihre Organisation selber regeln, bedurften aber mit Ausnahme der rein kirchlichen Bestimmungen für die Kirchenverfassung und die allgemeinen Erlasse der Genehmigung des Regierungsrates. Mit dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung am 1. April 1911 entstand die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt. Rechtlich gesehen war diese vom Staat «abgelöst»,¹² die Basler Kirche selber sprach damals durchaus von «Trennung von Staat und Kirche».¹³ Da diese im Gegensatz zum laizistischen Frankreich (Gesetz von 1905) oder zu den Kantonen Genf (1907) und Neuchâtel (1943) weniger rigoros durchgeführt wurde, findet sich in der Literatur die

10 Vischer hat sich 1917 auch engagiert für das Frauenstimmrecht in der Kirche eingesetzt. Vgl. Gosteli-Stiftung, Theologinnenverband Schachtel Sektionen bis 1975 Dossier Basel, Blatt Frauenstimmrecht.

11 Bericht des Kirchenrates an die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt zu seiner Vorlage einer Kirchenverfassung, September 1910, S. 3 (=Ratschlag Nr. 1).

12 Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1917, S. 3.

13 Evang.-Reform. Kirche Basel-Stadt, Kirchlicher Wegweiser, Basel 1918, S. 2f. (Schweizerische Landesbibliothek Bern, OP 457).

Bezeichnung «hinkende Trennung».¹⁴ Jedenfalls markiert sie eine tiefe Zäsur in der Geschichte der Evangelisch-reformierten Kirche Basels, denn die seit der Einführung der Reformation durch Ratsbeschluss vom 8. Februar 1529 bestehende enge Verflechtung nahm nun ein Ende. Gemäss Eidgenössischer Volkszählung von 1910 waren von der Gesamtbevölkerung von 131'579 Personen 86'015 protestantisch; die Mitgliederzahl der Basler Kirche wird in deren Jahresberichten nur selten genannt: Im Frühjahr 1918 betrug sie 85'786, 1970 111'808 Personen, sie lag jeweils unter der bei den Volkszählungen ermittelten protestantischen Wohnbevölkerung (1930: 97'681, 1950: 124'434 und 1970: 123'718).¹⁵

Das Richtungswesen in der Basler Kirche

Eine Besonderheit der Basler Kirche ist das stark ausgeprägte Richtungswesen.¹⁶ Im 19. Jahrhundert hatten sich zwei theologische und kirchenpolitische Lager herausgebildet. Zum konservativen gehörten Leute, die in der Tradition der Orthodoxie, des Pietismus oder der Erweckungsbewegung standen. Diesen sogenannten Positiven standen die (theologisch) Liberalen oder Freisinnigen gegenüber, die beispielsweise für die historisch-kritische Forschung in der Theologie und die Abschaffung des apostolischen Bekenntnisses als verbindlicher kirchlicher Grundlage eintraten. Im «frommen Basel» hatte diese neue Richtung einen schweren Stand. Am 4. Oktober 1866 sammelte sie sich im «Basler Reformverein» (im 20. Jahrhundert bei den Wahlen als «Kirchlich-fortschrittliche Liste» aufgetreten), am 12. Oktober 1871 taten die Positiven denselben Schritt mit der Konstituierung einer Kantonalsektion des Schweizerisch evangelisch-kirchlichen Vereins (später Kirchliche Hilfsgesellschaft Basel genannt). Dies geschah, nachdem beide Lager sich auf eidgenössischer Ebene, wiederum zuerst die Liberalen im Schweizerischen Verein für freies Christentum (13.6.1871), danach als Reaktion die

14 Johannes Georg Fuchs: Kirche und Staat, in Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, S. 357.

15 Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1917, S. 5f. Das Zahlenmaterial nach der Mitgliederstatistik 2001 der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, Statistik E. Die Jahresberichte geben Auskunft über die Mitgliederbewegung, nennen aber nur ausnahmsweise genaue Mitgliederzahlen. Vgl. Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1944, S. 46.

16 Einen ausgezeichneten Überblick auf dem neusten Forschungsstand findet sich in: Rudolf Gebhard: Umstrittene Bekenntnisfreiheit. Der Apostolikumsstreit in den Reformierten Kirchen der Deutschschweiz im 19. Jahrhundert, Zürich 2003, S. 161–202.

Positiven unter starker Beteiligung aus Basel im Schweizerisch evangelisch-kirchlichen Verein (26.9.1871) organisiert hatten.¹⁷ Die ab den 1920er Jahren auftauchenden Vertreter der dialektischen Theologie von Karl Barth (1886–1968) engagierten sich in Basel kirchenpolitisch bei den Positiven. In den einzelnen Basler Kirchengemeinden existierten ab den 1880er Jahren Gemeindevereine der beiden Richtungen, die durch die Organisation von Basaren, Vortrags- und Gemeindeabenden jahrzehntelang wesentlich zum Gemeindeleben beitrugen und die Pfarr-, Synode- und Kirchenvorstandswahlen organisierten. Wegen Überalterung und Inaktivität wurden die Kantonal- und Gemeindevereine in den 1980er Jahren aufgelöst.

Demgegenüber ist die am 13. Juni 1930 gegründete Vereinigung der Sozialistischen Kirchgenossen auch heute noch aktiv.¹⁸ Anlässlich der Synodalwahlen vom 17./18. Mai 1930 waren die Arbeiter in der Basler Arbeiter-Zeitung aufgefordert worden, die sozialistische Liste einzulegen. Mit einem einzigen Sitzgewinn war diesem Vorhaben ein deutlicher Misserfolg beschieden, weshalb die Religiös-Sozialen künftig auf eine eigene Wahlliste verzichteten und wie bisher ihre Gesinnungsgenossen auf den beiden anderen Listen unterbrachten. Doch ging es ihnen primär darum, in der Kirche die «neue Welt der Gerechtigkeit und des Friedens» zu vertreten und dafür besorgt zu sein, dass das Evangelium nicht «nur unvollkommen und in bürgerlicher Verdünnung» zur Geltung kommt.¹⁹ So forderten sie beispielsweise schon Ende März 1933 den Basler Kirchenrat erfolglos auf, sich von der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) zu distanzieren, welche anlässlich der Eröffnung des Reichstages in der Garnisonkirche in Potsdam am 21. März 1933 dem nationalsozialistischen Regime die «religiöse Weihe» gegeben habe.²⁰ In prophetischer Weitsicht plädierten sie für jenen Schritt, den der Schweizerische Evangelische Kirchenband (SEK) als Dach-

17 Die zwischen den Positiven und Liberalen angesiedelte Richtung der Vermittler und ihre ebenfalls 1871 gegründete Schweizerisch kirchliche Gesellschaft wird hier nicht behandelt, da sie in der hier behandelten Zeitspanne bereits keine Rolle mehr spielte. Zu den Vermittlern siehe meine im Frühjahr 2006 im Chronos-Verlag in Zürich erscheinende Arbeit «Religiöse Sozialisten, Jungreformierte, Dialektiker, Feldprediger und antimilitärische Pfarrer. Konfrontationen im Schweizer Protestantismus 1920–1950».

18 Zur Geschichte der Religiös-Sozialen in Basel vgl. Markus Mattmüller, Religiöser Sozialismus in Basel, 1918 bis 1930, in: *Der Aufbau* Nr. 7/29.3.1980, S. 50–52; Franz Wirth, Die Vereinigung der Sozialistischen Kirchgenossen in ihrer Gründungszeit – Frühjahr 1930, in: *Der Aufbau* Nr. 8/12.4.1980, S. 58–61.

19 Rudolf Schwarz in: *Aufbau* Nr. 22/30.5.1930.

20 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1932–1937, S. 92.

verband der reformierten Kantonalkirchen am 14. November 1934 vollzog: den Abbruch der Beziehungen zur DEK, nachdem sich schon im Frühjahr 1934 Jahr die Bekennende Kirche als vom NS-Staat unabhängige und rechtmässige evangelische Kirche konstituiert hatte.²¹

Um eine gerechte Vertretung der beiden Lager zu gewährleisten, sah die Kirchenverfassung von 1910 für die Synode- und Kirchenvorstandswahlen das Proporzsystem vor. Dem Wahlgang ging jeweils ein mit Plakaten, Flugblättern sowie Artikeln und Inseraten in den Zeitungen intensiv geführter Wahlkampf voraus.²² Einzig im Kriegsjahr 1942 fanden aufgrund des Synodebeschlusses vom 24. September 1941 aus finanziellen Gründen stille Wahlen statt, nachdem sich die beiden Lager zuvor auf eine gemeinsame Liste geeinigt hatten.²³

Übersicht über die Parteienstärken (in Klammern die Anzahl Frauen):²⁴

	1918	1924	1930	1936	1942	1948	1954
Positive	40	40 (3)	43 (2)	33 (4)	46	42 (5)	40 (5)
Liberale	28	27 (3)	23 (3)	24 (2)	23	28 (1)	30 (3)
Diverse	2	3	4	13	1	0	

Zu den 70 Mitgliedern kamen noch die beiden Vertreter der Eglise française hinzu, die jeweils zu den Positiven zählten.

Bei den Wahlen von 1948 gab es letztmals einen intensiven Wahlkampf. Sechs Jahre später wurde vorher das Gespräch zwischen den beiden Lagern gesucht und 1960 hielt man nur noch in vier von 12 Kirchgemeinden an separaten Listen fest. Wesentlich zur Eindämmung des jahrzehntelang dominierten Richtungsgegensatzes hatten Aufrufe aus der Pfarrerschaft beigetragen.²⁵

21 Dazu ausführlich: Birger Maiwald: Ökumenischer Kirchenkampf. Die «Berner Erklärung» des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes von 1934, herausgegeben vom SEK, Bern 1997, S. 13f. und 109–112.

22 Siehe dazu die im AERK BS aufbewahrten umfangreichen Dokumentationen (Wahlresultate, Zeitungsartikel, Flugblätter, Fotos) zu den Wahlen 1912, 1918, 1924, 1930, 1936, 1948 und 1954.

23 AERK BS, Prot. Kirchensynode 1936–1942, S. 138–143 und 147–153. Siehe auch die beiden Ratschläge des Kirchenrates betr. die vorübergehende Einführung der stillen Wahl (Nrn. 152 und 153).

24 Die Übersicht in: National Zeitung Nr. 234 vom 24.5.1954. Die Auszählung nach Geschlechtern aufgrund der Wahlresultate in den beiden Zeitungen Basler Nachrichten und National Zeitung sowie den gedruckten Behördenverzeichnissen, die in den in Anm. 23 genannten Dokumentationen gesammelt sind.

25 Siehe dazu den instruktiven Aufsatz von Werner Pfendsack, Versuch einer Überwindung der Richtungsgegensätze, in: Tschudi (wie Anm. 1), S. 29–48.

Das kirchliche Frauenstimmrecht

Die Verselbständigung der Kirche erlaubte jedoch auch die Neugestaltung der organisatorischen Verhältnisse nach eigenem Ermessen. Dies betraf zum einen das kirchliche Stimmrecht für Ausländer sowie für Frauen. Nach der kirchlichen Verfassung vom 21. November 1910 konnten Ausländer nach einjährigem Wohnsitz in Basel die Aufnahme ins Stimmregister beantragen. Das aktive Frauenstimmrecht war jedoch in der Verfassung lediglich vorgesehen. Dank diesem Umstand erübrigte sich eine vermutlich konfliktträchtige Volksabstimmung; die Synode konnte direkt am 14. November 1917 den entsprechenden Beschluss fassen. Dies erlaubte den reformierten Frauen (Schweizerinnen und Ausländerinnen), erstmals an den Kirchenvorstands- und Synodalwahlen vom 11./12. Mai 1918 teilzunehmen. Zwei Jahre später folgte auch noch die Einführung des passiven Wahlrechts (sogenannte Wahlfähigkeit). Weil dazu eine Änderung der Kirchenverfassung erforderlich war, brauchte es die Zustimmung des kirchlichen Stimmvolks aus Männern und Frauen, was am 13./14. November 1920 mit 6'191 Ja gegen 1'255 Nein geschah. Erstmals konnten sich Frauen bei den Synode- und Kirchenvorstandswahlen vom Mai 1924 zur Wahl stellen. In die 72köpfige Kirchensynode wurden sechs Frauen gewählt. Im Laufe der Zeit stieg der Frauenteil sukzessive an. In den neunköpfigen, von der Synode gewählten Kirchenrat dagegen wurde 1954 eine erste Frau gewählt, 1984 folgte die zweite²⁶ (Stand April 2005: 3 Frauen im Kirchenrat, 31 Frauen und 49 Männer in der Synode).²⁷ Seit seiner Einführung stiess das Stimm- und Wahlrecht bei den Frauen auf reges Interesse. Ihre Teilnahme war nicht nur zahlenmässig, sondern auch prozentual jeweils höher als jene der Männer.²⁸ Mit dem Zurückgehen der allgemeinen Stimmbeteiligung im Verlaufe der Jahre sank jedoch auch jene der Frauen.

26 Es handelte sich um Gertrud Bossert (1906–1996), Direktorin der Frauenarbeitsschule (1951–1966) und nebenamtliche Kirchenrätin (Wahl am 16.6.1954, Rücktritt auf Ende der Amtszeit 1972). Nachfolgerin wurde die Kunsthistorikerin Dorothea Herzog-Christ (Wahl am 21.6.1972, Rücktritt auf Ende der Legislatur 1984). Beide wurden von den Liberalen portiert. Zu Bossert vgl. Basler Nachrichten vom 30.4.1966 und Basler Zeitung vom 9.1.1996.

Jahresberichte der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1954, S. 10, 1972, S. 5, und 1984, S. 7f.; AERK BS, Prot. Kirchensynode 1952–1956, S. 106f.

27 Mitarbeitendenverzeichnis 2005 der reformierten Kirche Basel-Stadt, S. 40–52. Unter den 80 Mitgliedern finden sich neun Theologen und eine Theologin.

28 Resultate der Kirchenvorstands- und Synodalwahlen (11.5.1912: nur Männer wahlbe-

Das Konkordat

Aufgrund des Grossratsbeschlusses vom 4. Oktober 1864 trat der Kanton Basel-Stadt 1871 dem «Konkordat betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Pfarrer in den Kirchendienst» vom 19. Februar 1862 bei.²⁹ Zu den ersten Konkordatskantons gehörten die Kantone Zürich, Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Thurgau und Glarus, später kamen St. Gallen, Schaffhausen, Basel-Landschaft und schliesslich, nach dreijähriger provisorischer Beteiligung, 1874 Basel-Stadt hinzu. Hier war die Opposition besonders stark, weil die positive Richtung befürchtete, dass nach einem Beitritt liberale Pfarrer aus anderen Landeskirchen nach Basel kämen und die Kirche bedrohen würden. Tatsächlich wurde 1874 der liberale Appenzeller Alfred Altherr (1843–1918) an die Leonhardskirche gewählt. Die gegenseitige Zulassung bedingte auch gemeinsame Prüfungen der zukünftigen Pfarrer, nämlich die propädeutische, theologisch-theoretische und praktische. Diese wurden während 142 Jahren von der Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) abgenommen, die – u.a. als Folge der Bologna-Studienreform – auf Ende 2003 aufgelöst worden ist.³⁰ Nach bestandener Schlussprüfung (=praktische Prüfung nach einem halbjährigen Lernvikariat) erhielten die Kandidaten der Theologie von der KPB das «Wählbarkeitszeugnis» und wurden hierauf von ihrer Heimatkirche ordiniert. Gestützt darauf konnten sie in allen dem Konkordat angehörenden Kantonalkirchen in ein Pfarramt gewählt werden.

Am 22. Februar 1923 trat der revidierte Konkordatstext aus der Feder des KPB-Präsidenten Eberhard Vischer in Kraft, der die

rechtfertigt, Stimmabstimmung 24,89%, 5'270 von total 21'168 Stimmabstimmung.

Jahr (Männer/Frauen)	1918	1924	1930	1936	1948	1954
Stimmabstimmung in %						
Wahlbeteiligte	34,7/65,3	36,2/63,8	36,1/63,9	38,0/62,0	38,0/62,0	35,6/64,4
Wahlberechtigte	22,0/27,6	17,8/22,9	17,1/22,3	16,2/20,4		
Durchschnitt	25,4	20,8	20,4	18,6	17,9	23,53

Quelle: Jahresberichte der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1917, S. 6, 1918, S. 3+32, 1930, S. 40, 1936, S. 109; Wahlresultate 1924 und 1948 (wie Anm. 22); Basler Nachrichten Nr. 216 vom 24.5.1954.

- 29 Gebhard (wie Anm. 16), S. 173–176. Zum Konkordat vgl. den kompakten, alle wichtigen Aspekte behandelnden Aufsatz von Fritz Gloor (Sekretär der KPB 1989–2003), Das «Konkordat betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrer in den Kirchendienst» – staatskirchliches Relikt oder zukunftsweisendes Modell?, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Bern 1998, S. 29–48.
- 30 Theologische Konkordatsprüfungsbehörde KPB, Bericht 1998–2003, Redaktion: Fritz Gloor, S. 3–9. Die gedruckten Berichte der KPB sind vorhanden in: Schweizerische Landesbibliothek Bern, OP 268, oder Staatsarchiv des Kantons Zürich, TT 17a1.

Frauen zu den Examen zuliess.³¹ Als jedoch die Theologiestudentinnen Marie Speiser und Anna Aicher als erste davon Gebrauch machen wollten und vom Kirchenrat Basel-Stadt beziehungsweise von der Kirchendirektion Baselland bei der KPB zur propädeutischen Prüfung im Herbst 1925 angemeldet wurden,³² wies sie die KPB mit dem Argument zurück, dass sie nur Anmeldungen von Frauen aus jenen Kantonen entgegennehmen werde, die Frauen zum Pfarramt zulassen.³³ Der KPB ging es ums Grundsätzliche: Sie wollte nur Wahlbarkeitszeugnisse für das Pfarramt ausstellen und nicht über die Konkordatskirchen hinweg legiferieren, denn diese müssten die Anstellung von Theologinnen zuerst gesetzlich regeln.³⁴

Marie Speiser und Anna Aicher absolvierten deshalb das propädeutische (Herbst 1925) und das theologisch-theoretische Examen (Sommer 1928) vor der Theologischen Fakultät der Universität Basel.³⁵ Hierauf wünschten die beiden wie ihre männlichen Kollegen ein Lernvikariat zu absolvieren. Der Kirchenrat war nun erneut gefordert. Er schlug ein Ausbildungsprogramm vor, womit sie einverstanden waren. Im Winterhalbjahr 1928/29 absolvierte Anna Aicher ihr Praktikum bei Pfarrer Karl Pfisterer (1878–1948, positiv) am Bürgerspital Basel und Marie Speiser in der Leonhardsgemeinde, wobei der Kirchenrat ohne vorherige Begrüssung des Kirchenvorstandes den Pfarrer Max von Orelli (1890–1976, positiv) um die Begleitung ersuchte, was prompt den Ärger des Kirchenvorstandes heraufbeschwor.³⁶ Beide Frauen besuchten zur gleichen Zeit den

31 Die Verhandlungen in der KPB in: StAZ, TT 17.5, Protokoll der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) 1914–1924, S. 197–203, 206f. und 214. Die Neuerung findet sich in Artikel 1 des Konkordates vom 22.2.1923, abgedruckt in: KPB 1912–1925, S. 45–48. Derselbe Wortlaut ist bereits in Vischers Positionspapier vom 20.9.1920 und in seinem Entwurf zum Konkordat vom 8.10.1920 enthalten. Vgl. StAZ, TT 17.5, S. 202f. und 206f.

32 Gosteli-Stiftung, Schachtel Frauenordination, Kuvert Basel: zwei Berichte von Marie Speiser vom 5.6.1926 über die Verhandlungen betr. Empfehlung von Anna Aicher und ihr selber zur Konkordatsprüfung.

33 StAZ, TT 17.6, Protokoll der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) 1924–1927, S. 23, Präsidialverfügung vom 6.8.1925. Der Entscheid der KPB wurde zunächst Marie Speiser und hernach auf Verlangen auch dem Basler Kirchenrat mitgeteilt, siehe AERK BS, Prot. Kirchenrat 1923–1931, S. 174 und 183.

34 StAZ, TT 17.5, S. 38f. und 41f. Beschluss vom 7.4.1926.

35 StABS, Universitätsarchiv O 2b, Protokoll der Theologischen Fakultät Basel 1924–1946, S. 11 und 39. Propädeutische Prüfung am 13.10.1925. Gesamtnote für Beide: 2. Theologische Prüfung am 23.6.1928. Gesamtnote für Beide: 2.

36 Der Kirchenvorstand war befremdet über «dieses kirchenrätliche aberherrliche Gebahren» und fühlte sich in seiner Gemeindeautonomie verletzt, besonders der positive Pfarrer Wilhelm Arnold (1873–1938). Da konnte Kirchenrat Pfarrer Gustav Benz



Abb. 1: Pfarrerin Marie Speiser
(Archiv der Gosteli-Stiftung, Worblaufen)

Methodik-Kurs der kirchlichen Religionslehrerausbildung, erteilten Religionsstunden und betätigten sich in der Jungmädchenarbeit. Nach der erfolgreichen Beendigung der Lernvikariate wurden Marie Speiser und Anna Aicher zur praktischen Prüfung vor einer dreiköpfigen kirchenrätslichen Prüfungskommission aufgeboten, die sie im September 1929 erfolgreich abschlossen. Hierauf stellte ihnen der Kirchenrat einen Befähigungsausweis aus.³⁷

Anzug Rosa Göttisheim bringt den Stein wieder ins Rollen

Der Kirchenrat ging davon aus, dass mit der Abnahme der Prüfungen für ihn die Frage nach der Stellung der Theologinnen in der

(1866–1937, positiv) lange auf die Pflicht des Kirchenrates zur Organisation des praktischen Semesters pochen, «ohne an das Einverständnis eines Kirchenvorstandes gebunden zu sein», siehe StABS, ÖR-REG 3a 3-2 (1) 4, Prot. des Kirchenvorstandes St. Leonhard 1927–1940, S. 20f. und 24; AERK BS, Prot. Kirchenrat 1923–1931, S. 387.

37 Über die diversen Demarchen in Bezug auf die Anmeldung zum Propädeutikum 1925, die Lernvikariate 1928/29, die praktische Prüfung 1929 siehe die von Marie Speiser erstellte Dokumentation «Bericht über die berufliche Ausbildung und Anstellungsmöglichkeit der Theologinnen in Basel» in: Gosteli-Stiftung, Schachtel Frauenordination, Kuvert Basel.

Propädeutikum am 13.10.1925, Praktische Prüfung: schriftlich 30.8.1929, mündlich 6.9.1929 (Aicher) und 20.9.1928 (Speiser). Beschluss des Kirchenrates zur Ausstellung des Befähigungsausweises am 23.9.1928; siehe auch die Einträge in: AERK BS, Prot. Kirchenrat 1923–1931, S. 373, 435f. und 441.

Kirche erledigt sei und dass «sie sich selbst eine Stellung in kirchlicher Tätigkeit schaffen würden», musste aber eingestehen, dass sich das bisher nicht erfüllt hatte.³⁸ Da in Basel keine weiteren Theologiestudentinnen in Sicht waren, hätte er lieber mit einer grundsätzlichen Entscheidung über die Anstellung von Frauen zugewartet. Rosa Göttisheim (1875–1950), Lehrerin am Basler Mädchengymnasium und Spross einer bekannten freisinnigen Familie,³⁹ sorgte dafür, dass das Thema erneut diskutiert wurde. In der Synode, der sie seit 1924 als Mitglied der liberalen Fraktion angehörte, reichte sie zusammen mit weiteren Unterzeichnern einen allgemein formulierten Vorstoss (sogenannten Anzug) ein. Darin verlangte sie vom Kirchenrat einen Bericht darüber, «in welchem Umfang den Frauen, die im Kanton Basel-Stadt ihr theologisches Examen ordnungsgemäss ablegen, das Pfarramt erschlossen werden soll.»⁴⁰ Dieser Vorstoss rief das gegnerische Lager auf den Plan. Anlässlich der Beratung durch die Synode am 14. Mai 1930 deponierte Emanuel Stickelberger (1884–1962, positiv), Schriftsteller und Dr.theol.h.c. der Universität Basel, seinerseits einen Anzug, in dem er das Wirkungsfeld für Theologinnen genau absteckte. Konkret verlangte er vom Kirchenrat Bericht, «ob nicht Kandidatinnen der Theologie und andere Frauen als Gemeindehelferinnen und in ähnliche Stellungen gewählt werden können, in dem Sinne, dass ihnen im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand und den Pfarrern der Gemeinde bestimmte pfarramtliche Verrichtungen wie Religionsunterricht, Seelsorge an Krankenanstalten, Hauspflege, Hilfsdienste der verschiedensten Art und ausnahmsweise Übernahme von Bibelstunden übertragen würden.»⁴¹ Stickelberger ist innerhalb der Positiven der theologisch und politisch konservativen Gruppe der Jungreformierten zuzurechnen, die auch in anderen Kantonen das Frauenpfarramt

38 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1923–1931, S. 545.

39 Der Vater Christian Friedrich Göttisheim (1837–1896) war Basler Staatsschreiber und Ständerat, der Bruder Emil Göttisheim (1863–1938) Strafrichter und Nationalrat. Beide gehörten zudem der Kirchensynode an. Vgl. die Artikel im Historischen Lexikon der Schweiz unter www.dhs.ch sowie in den Basler Nachrichten vom 9.4.1945 und 25.4.1950 (über Rosa Göttisheim).

40 Anzug von Rosa Göttisheim und Cons., S. 3 (=Ratschlag Nr. 96/21.1.1931). Die Namen der Consorten sind nicht offiziell überliefert. Neun von offenbar 18 Anzugstellern nennt eine privat angelegte Abschrift. Liberale: Rosa Göttisheim, Martha Ringier, Prof. Johannes Wendland; Positive: F. Burckhardt, Prof. Karl Goetz, Pfarrer Rudolf Liechtenhan, Pfarrer Max von Orelli, Pfarrer Ernst Staehelin, Prof. Eberhard Vischer, siehe Gosteli-Stiftung, Theologinnenverband, Schachtel Sektionen bis 1975, Dossier Basel, Text des Anzugs von 1930.

41 Anzug von Dr. Emanuel Stickelberger, S. 3 (=Ratschlag Nr. 96/21.1.1931).

bekämpfte.⁴² Da der Anzug nicht traktandiert war, brauchte es für die unverzügliche Behandlung eine Zweidrittelmehrheit. Mit 40 gegen 0 Stimmen wurde Dringlichkeit beschlossen sowie die Anzüge Göttisheim (mit 38 gegen 5) und Stickelberger (ohne Abstimmung, da unbestritten) überwiesen.⁴³ Acht Monate später, an der ausserordentlichen Sitzung vom 21. Januar 1931, stand die kirchenrätliche Vorlage (sogenannter Ratschlag) aus der Feder von Kirchenratssekretär Pfarrer Alphons Koechlin (1885–1965, positiv/ dialektisch) als Antwort auf die beiden Anzüge zur Debatte.⁴⁴

Koechlin war von 1908 bis 1921 Pfarrer in Stein am Rhein SH, wurde 1921 auf die Frühpredigerstelle zu St. Martin und zum Kirchenratssekretär gewählt und stand am Beginn einer steilen Karriere auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.⁴⁵ Der Posten des Kirchenratssekretärs wurde nach seinem Amtsantritt massiv aufgewertet: Er bereitete zusammen mit dem Präsidenten nicht nur die Traktandenliste vor, sondern hatte auch das religiöse Leben in Basel und der Schweiz zu beobachten, wozu er im Kirchenrat beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung sowie die Aufgabe der Vertretung der Behörde nach aussen erhielt. Koechlin vertrat die Vorlage auch vor der Synode, wo sie in der Schlussabstimmung mit 46 gegen 4 Stimmen angenommen wurde:⁴⁶ Danach konnten wissenschaftlich ausgebildete Theologinnen ordiniert werden und als Pfarrhelferinnen folgende Tätigkeiten ausüben: in Spitälern Seelsorge, Wortverkündigung, Taufen und Abendmahl; in den Kirchgemeinden Seelsorge, Bibelstunden, Tätigkeit unter der konfirmierten Jugend, Fürsorge, ferner Aushilfe in Predigt, Sonntagskinderlehre,

42 Namentlich sind hier Zürich, Graubünden, Aargau und St. Gallen zu nennen. Vgl. Aerne (wie Anm. 2), S. 307–310; Ders., Greti Caprez-Roffler als Pfarrerin in Furna 1931–1934 und der Weg zum Frauenpfarramt in der reformierten Bündner Kirche, in: Bündner Monatsblatt Nr. 5/2003, S. 425–427; Ders., Der lange Marsch der Frauen ins Pfarramt, in: Argovia Band 116, Baden 2004, S. 37 und 45.

43 AERK BS, Prot. Kirchensynode 1922–1930, S. 186–189; Schweizer Frauenblatt Nr. 21 vom 23.5.1930.

44 AERK BS, Prot. Kirchensynode 1930–1936, S. 18–25.

45 Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1921, S. 3f. und 23f. Neben dem Kirchenratspräsidium versah er in Personalunion noch das Präsidium des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Basler Mission.

46 Der Abschnitt betr. Pfarrhelferinnen passierte mit 46 gegen 5 Stimmen (unter den 5 ablehnenden Stimmen die Pfarrer Fritz Heer, Theodor Hermann und Gelzer; so die National Zeitung Nr. 35 vom 22.1.1931, S. 3). Die kirchenrätliche Vorlage in: Ratschlag zu den Anzügen von Fräulein Rosa Göttisheim und Cons. betr. Theologinnen und von Herrn D. E. Stickelberger (=Ratschlag Nr. 96/21.1.1931), der unterbreitete Beschluss S. 14f.; AERK BS, Prot. Kirchenrat 1923–1931, S. 545–547 und 560 und ebd., Prot. Kirchensynode 1930–1936, S. 18–25.

pfarramtlichen Unterricht, Trauungen, Beerdigungen, Taufen und Hauskommunionen. Zudem sah die Vorlage die Einführung von Gemeindehelferinnen (ohne akademische Ausbildung) und Diakonen als weitere Hilfsdienste vor. Die Wahl der Pfarrhelferinnen auf eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren erfolgte durch die Kirchenvorstände «auf Grund verbindlicher Vorschläge des Kirchenrates»; bei Wahlen ans Spital war allein der Kirchenrat zuständig.

Argumente pro und contra

In der Diskussion in der Synode wurde die ganze Bandbreite möglicher Positionen vertreten.⁴⁷ Sie reichte von der Forderung nach dem vollen Pfarramt für die Frau durch die Initiantin Göttisheim bis zur grundsätzlichen Ablehnung des Frauenpfarramtes durch Fridolin Heer (1884–1933, liberal), Pfarrer in Basel St. Matthäus. Das Arbeitsgebiet der Frau sei die Fürsorge. Sie gehöre nicht in die Öffentlichkeit. Viele der Kirche fernstehende Männer würden durch Pfarrerinnen noch mehr abgestossen. Anzugsteller Stickelberger argumentierte schöpfungstheologisch: Die Frau sei als Diennerin geschaffen und dem Manne untertan. In der Kirche sei ihr Platz als Gemeindehelferin im Stillen. Die Vorstellung einer Frau am Abendmahlstisch habe «etwas Abstossendes», zum Pfarramt fehle ihr die nötige Objektivität. Die Bibel als Ganzes spreche nicht nur gegen das Frauenpfarramt, sondern auch gegen die Frauenemanzipation generell. Die Bibel als Wort Gottes stehe «über dem Zeitgeist». Wie zu erwarten war, nahmen biblische Argumente in der Diskussion einen breiten Raum ein. Für Theodor Hermann (1872–1961, positiv), Pfarrer an der Elisabethenkirche, bildete die Bibel die Basis seiner Haltung: Jesus habe 12 Männer zu Aposteln berufen, aber keine Frau. Anders Karl Götz (1865–1944, positiv), Professor für Neues Testament in Basel: Jesus habe das Auftreten der Frau in der Gemeinde nicht verboten und Paulus würde seine Auffassung nicht als massgeblich hinstellen, wenn er sich nicht ausdrücklich auf ein Wort Christi berufe. Sodann argumentierte er textkritisch. Im 1. Korintherbrief würde Paulus voraussetzen, dass

⁴⁷ Die Diskussion nach: AERK BS, Prot. Kirchensynode 1922–1930, S. 186–189, sowie ebd., Prot. Kirchensynode 1930–1936, S. 18–25; Fünfseitige mit Maschine geschriebene Berichte über die Synoden vom 14.5.1930 und 21.1.1931 (wahrscheinlich von Marie Speiser), in: Gosteli-Stiftung, Schachtel Frauenordination, Kuvert Basel; Schweizer Frauenblatt Nr. 21 vom 23.5.1930; National Zeitung Nr. 35 vom 22.1.1931. Ferner: Ratschlag Nr. 96/21.1.1931, S. 4.

die Frau in der Gemeinde öffentlich weissagen und beten könne (Kapitel 11,5) und die Stelle 14,34 sei ein späterer Einschub. Nach Eberhard Vischer, dem anderen Theologieprofessor, trete Paulus im 1. Korintherbrief nicht als Gesetzgeber auf; ferner führte er Priscilla an, die Apollos belehrt habe (Apostelgeschichte 18,26).

Mit der Präsentation seiner Vorlage beschränkte sich der Kirchenrat auf das politisch Mögliche. Die Einführung des vollen Pfarramtes für die Frau wäre nur durch eine Änderung der kirchlichen Verfassung mit einer Volksabstimmung zu erreichen gewesen, was nicht nur ihm unrealistisch erschien.⁴⁸ In Graubünden lehnte 1932 das kirchliche Stimmvolk – auch hier hatten die Frauen seit 1918 das kirchliche Stimm- und Wahlrecht – das volle Pfarramt für die Frau (mit Verzicht im Falle der Verheiratung) mit 6'449 Ja gegen 11'185 Nein überaus deutlich ab.⁴⁹ Der Basler Kirchenrat hatte sich für ein schrittweises Vorgehen in der Frage der Zulassung der Frauen zum Pfarramt entschieden. Wichtig waren ihm möglichst breit abgestufte Erfahrungen mit den Theologinnen. Bei der Argumentation sollten Erwägungen zählen, «die sich aus dem Evangelium ergeben und mit dem inneren Wesen der Kirche im Zusammenhang stehen», solche der «modernen Frauenrechtsbewegung» dagegen ausgeschaltet werden.⁵⁰ Damit stellte der Kirchenrat sich in Gegensatz zur Initiantin Göttisheim, die sich offen zur Frauenbewegung bekannte.⁵¹ Gleichwohl ging er eindeutig weiter als der Anzug Stickelberger mit seinem patriarchalisch-konservativen Frauenbild. Rosa Göttisheim, die 1930 auf der Liste der sozialistischen Kirchgenossen für die Synode kandidierte, aber nicht wiedergewählt wurde,⁵² dankte ihm denn auch für die «zuvorkommende Art der Behandlung ihres Anzuges».⁵³ Dass der Basler Kir-

48 Ratschlag zu den Anzügen von Fräulein Rosa Göttisheim und Cons. betr. Theologinnen und von Herrn D. E. Stickelberger (=Ratschlag Nr. 96/21.1.1931), S. 12; AERK BS, Prot. Kirchensynode 1930–1936, S. 20: Votum von Dr. Samuel Voellmy (1886–1984, positiv), Gymnasiallehrer für Deutsch und Geschichte, in der Synodesitzung vom 21.1.1931. Zu Voellmy vgl. National Zeitung vom 5.6.1966.

49 Aerne, Greti Caprez-Roffler als Pfarrerin (wie Anm. 42), S. 424 und 431.

50 Ratschlag zu den Anzügen von Fräulein Rosa Göttisheim und Cons. betr. Theologinnen und von Herrn D. E. Stickelberger (=Ratschlag Nr. 96/21.1.1931), S. 9.

51 Gosteli-Stiftung, Schachtel Frauenordination, Kuvert Basel, Fünfseitiger Bericht über die Synode vom 14.5.1930 (wahrscheinlich von Marie Speiser).

52 1936 wurde sie auf der positiven Liste erneut in die Synode gewählt und blieb Mitglied bis 1948, vgl. Basler Nachrichten vom 25.5.1936.

53 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1923–1931, S. 568. In der Synodesitzung vom 21.1.1931 setzte sich Dr. med. Georg Mattmüller (1893–1951), einziger Vertreter der sozialistischen Liste, für die kirchenrätliche Vorlage ein.

chenrat sich in der Theologinnen-Frage durchaus aufgeschlossen zeigte, ergibt sich auch aus dem Vergleich mit den anderen grossen Deutschschweizer Kantonalkirchen. Aargau und St. Gallen führten 1931 bzw. 1934 das Amt der ordinierten Pfarrhelferin mit denselben Kompetenzen wie in der Basler Kirche ein, Bern dagegen liess die Theologinnen lediglich als Gemeindehelferinnen mit geringen Kompetenzen arbeiten. Erst 1954 wurde dort die erste Ordination einer Frau vorgenommen. Zürich schliesslich ordinierte nach 1918 bis zur Schaffung des neuen Kirchengesetzes von 1963 keine Frauen mehr, nachdem der Regierungsrat des Kantons Zürich die von der Zürcher Kirchensynode beschlossene Einführung des vollen Pfarramtes für Frauen (allerdings nur für unverheiratete) aus formalen Gründen abgelehnt und das angerufene Bundesgericht 1921 sich hinter diesen Entscheid gestellt hatte. Immerhin konnten die reformierten Kirchgemeinden im Kanton Zürich Pfarrhelferinnen anstellen, deren Arbeitsfeld praktisch jenem der Pfarrer entsprach.

Die Meinung von weiblichen Gemeindemitgliedern

Was Frauen der kirchlichen Basis in Basel «zur Frage des Pfarramts der Frau» dachten, geht aus dem Münsterboten, dem Gemeindeblatt für die Glieder und Freunde der Münstergemeinde hervor.⁵⁴ Von fünf nicht namentlich genannten weiblichen Kirchenmitgliedern sprach sich nur eine dezidiert dagegen aus. Für sie war nicht ohne Bedeutung, dass Gott zum «Priestertum im Heiligtum» nur Männer berufen habe. Die Gaben der Frauen seien «Hingabe, Liebe und Tragkraft», die Bibel weise zu «stillem, helfendem Dienst in der Gemeinde» (z.B. Seelsorge) an und keineswegs zu Predigt und Taufe. Diesem traditionell christlich-patriarchalischen Rollenbild der Frau – «dem eigentlichen Wesen der Frau» – blieben aber auch die vier Befürworterinnen verhaftet. Eine Theologin als Gemeindevorsteherin, als Spitalsseelsorgerin, als Unterrichtende im Konfirmanden-Unterricht oder in einem Pfarramt mit «rein theologischer Arbeit» war für diese unvorstellbar und der Verzicht auf «eigenes Ehe- und Mutterglück» selbstverständlich.

54 Münsterbote Nr. 2/Juni 1930, S. 18–23 «Zur Frage des Pfarramts der Frau». Zur angekündigten Fortsetzung der Debatte kam es nicht (der Münsterbote erschien von Weihnachten 1924 bis Ende 1933). In den Basler Tageszeitungen Basler Nachrichten und National Zeitung wurden keine Leserbriefe abgedruckt, auch das Gemeindeblatt für St. Leonhard und St. Paulus (erschienen 1926–1933) ging nicht darauf ein, die erste Nummer des Basler Kirchenboten erschien an Weihnachten 1934.

Gleichwohl wurde auf «ihre stärkste Seite, die Mütterlichkeit» etwa in der «Fürsorge in innern und äussern Dingen» gepocht und selbst auf das Pfarrhaus sollte sie nicht verzichten müssen, indem ihre Mutter, Schwester oder «sonst eine treue Seele» den Pfarrhaushalt besorgten. Wie der Kirchenrat distanzierte sich eine andere Einsenderin entschieden von einer «frauenrechtlicherischen» Argumentation, während zwei weitere sie implizit anwendeten. Sie meinten, dass die Theologinnen nach abgeschlossenem Studium und Lernvikariat die gleichen Rechte auf die Berufsausübung wie ihre Kollegen haben sollten, ansonsten auch der Zugang zum Studium keinen Sinn mache. Die vierte schrieb⁵⁵ «Ich kann mich nur freuen, wenn Theologinnen zum Pfarramte zugelassen werden» und verwies auf die gleiche Stellung von Frauen als Advokatinnen, Ärztinnen, Ingenieurinnen oder Lehrerinnen.

Die Bedeutung der Ordination

Der für Frauen zentrale Punkt der Synodevorlage von 1931 war die Erteilung der Ordination analog den Theologen durch die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt. Das geschah zum ersten Mal in ihrer Geschichte im Morgengottesdienst vom Sonntag, 18. Oktober 1931, in der St. Jakobskapelle in Basel, als Marie Speiser und Anna Aicher durch Pfarrer Rudolf Handmann (1862–1940, positiv), Kirchenratspräsident von 1918 bis 1933, ordiniert wurden, wobei sie gemäss Ordinationsformular das Gelübde ablegten und kniend unter Handauflegung den Segen empfingen.⁵⁶ Als bei der zweiten Ordination 1938 ein Mann und eine Frau zusammen ordiniert werden sollten, warf Kirchengeschichtsprofessor Ernst Staehelin (1889–1980, positiv) im Kirchenrat die Frage des Unterschieds in der Bedeutung der Ordination auf, da für Frauen nur das Amt der Pfarrhelferin vorgesehen sei. Die Behörde entschied sich für eine differenzierte Formulierung und verzichtete auf zwei getrennte Feiern. Damit setzte der Kirchenrat die Pfarrhelferin bewusst in Parallel zum Pfarramt, zum Amt der Wortverkündigung. Diese Haltung bestätigte er auch 1942, als er nicht den Kirchenvorstand sondern sich selber als für die Einsetzung (Installation)

55 Münsterbote Nr. 2/Juni 1930, S. 22.

56 Basler Nachrichten Nr. 284 vom 16.10.1931; Schweizer Frauenblatt Nr. 43 vom 23.10.1931; Kirchenbuch für die evangelisch-reformierten Gemeinden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land, Basel 1911, S. 323–325. Anna Aicher hat hiefür die Bewilligung durch die Kantonale Kirchendirektion erhalten, da im Kanton Baselland die Kirche erst 1954 eigene Rechtspersönlichkeit erhielt.

der ersten Pfarrhelferin in der Basler Kirche zuständig erklärte.⁵⁷ Gegen aussen bedeutete die Ordination wie beim Mann die Berechtigung zum Kirchendienst und damit die indirekte Verpflichtung der ordinierenden Kirche, für Arbeitsmöglichkeiten zu sorgen.⁵⁸ Sie war ein vollwertiger Ordinationsakt: bis zur Einführung des vollen Pfarramtes für die Frauen allerdings mit eingeschränktem Dienstbereich (keine Austeilung des Abendmahls und keine Konfirmationsfeier). Für die Ordinierte kam sie der Anerkennung der an sie ergangenen Berufung gleich. Auf diese *vocatio interna* legten sämtliche frühe Theologinnen grossen Wert, ohne diesen Ruf hätten sie die vielen in den Weg gestellten Hindernisse nicht bewältigen können.⁵⁹

Anmeldungen zur Prüfung durch die Basler Kirche

Aufgrund des Synodalbeschlusses vom 21. Januar 1931 erlaubte die KPB dem Kirchenrat Basel-Stadt, künftig auch Kandidatinnen zu den drei Prüfungen anzumelden. Allerdings blieb die Wahlfähigkeit auf die Basler Kirche beschränkt, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine andere Konkordatskirche die Frage der Zulassung von Frauen zum Pfarramt geregelt hatte.⁶⁰ Kunigund Oeri (1911–1997), Tochter von Albert Oeri (1875–1950), dem Chefredaktor der Basler Nachrichten, konnte als erste bei der Anmeldung zur propädeutischen Prüfung von dieser neuen Möglichkeit profitieren.⁶¹ Sie war mit Anna Hartmann (1909–2000) aus Aarau überhaupt die erste Frau, die im März 1934 vor der KPB eine Prüfung ablegte, was deren Präsident, Professor Eberhard Vischer, als einen «Markstein in der siebzigjährigen Geschichte des theologischen Konkordates»

57 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1938–1942, S. 17f., 41 und 518. Damit wurde ausgedrückt, dass die Pfarrhelferin nicht wie der Diakon oder die Gemeindehelferin den Gemeindepfarrätern unterstellt war, welche vom Kirchenvorstand installiert wurden. Das Ordinationsgelübde im Kirchenbuch von 1959, S. 149–151, richtet sich neu auch an Theologinnen, denn inzwischen war 1956 das volle Frauenpfarramt eingeführt worden.

58 Der Zwiespalt zwischen Berufung und konkreten Arbeitsmöglichkeiten war dem Kirchenrat durchaus bewusst. Konkret konnte jungen Frauen das Theologiestudium weder empfohlen noch davon abgeraten werden, wenn eine Berufung dazu ergangen war. Vgl. AERK BS, Prot. Kirchenrat 1943–1947, S. 3.

59 Das Thema Berufung beschäftigte die Theologinnen an ihrer Tagung vom 19.11.1932 in St. Gallen, als Marie Speiser ein profundes Einleitungsreferat darüber hielt. Siehe Gosteli-Stiftung, Theologinnenverband, Schachtel Mitteilungen, Mitteilungen der Theologinnen Nr. 4/1932.

60 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1923–1931, S. 589f.

61 Ebd., Prot. Kirchenrat 1932–1937, S. 161.

bezeichnete.⁶² In der Folge empfahl der Basler Kirchenrat zahlreiche weitere Theologinnen zur Prüfung, neben den eigenen auch solche von anderen Kantonalkirchen, die noch keine Arbeitsmöglichkeiten für theologisch ausgebildete Frauen kannten. So auch im Fall von Marie-Louise Martin (1912–1990) aus Luzern. Da die Arbeitsmöglichkeiten im Konkordat besser waren als in der Berner Kirche, hatte sie von der Theologischen Fakultät in Bern nach Basel gewechselt, musste aber das propädeutische Examen vor der KPB wiederholen, da jenes von Bern nicht anerkannt wurde. Formal erklärte der Basler Kirchenrat zwar, dass die Anmeldung kein Präjudiz für die spätere Ordination sei, doch wurde er von der KPB darauf hingewiesen, dass «die Anmeldung zu den Prüfungen die Willigkeit zur Ordination einschliesse».⁶³ Als erste Frau bestand Marie-Louise Martin (zusammen mit Anna Hartmann von der Aargauer Kirche und Hedwig Roth, *1913, von der St. Galler Kirche) 1938 alle drei Prüfungen der KPB, erhielt von dieser das «Wählbarkeitszeugnis» und wurde am 15. Mai 1938 ordiniert. Neben Theologinnen aus der Diaspora erteilte die Basler Kirche die Ordination an jene mit einem Studienabschluss von auswärts oder aus dem Ausland.⁶⁴

In einem Punkt dagegen zeigte sich die Basler Kirche wenig flexibel: Die Heirat einer Theologin bedeutete das Ende im pfarramtlichen Dienst (sogenannte Zölibatsklausel), auch wenn dies bloss auf mündlicher Tradition basierte, wie Pfarrer Koechlin, Kirchenratspräsident von 1933 bis 1954, am 4. Juni 1941 vor der Synode zugeben musste.⁶⁵ Im Wissen darum verzichtete Kunigund Oeri auf

62 StAZ, TT 17.7, Protokoll der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB) 1928–1937, S. 126 und 130 (hier das Zitat an der Bekanntgabe der Prüfungsresultate am 9.3.1934).

63 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1932–1937, S. 367f., 401 und 561f., sowie 1938–1942, S. 17 (hier das Zitat). Die KPB stützte sich auf Artikel 8 des Konkordates vom 22.2.1923 (wie Anm. 33).

64 Gertrud Goll von Luzern (AERK BS, Prot. Kirchenrat 1938–1942, S. 93); Gertrud Beck von Schaffhausen (AERK BS, Prot. Kirchenrat 1943–1947, S. 241); Marianne Kappeler mit Abschluss der Theologischen Fakultät Zürich (AERK BS, Prot. Kirchenrat 1943–1947, S. 106f.); Ruth Epting mit Examen der Theologischen Fakultät Basel, Lernvikariat in Basel und praktischer Prüfung vor der Basler Kirche. Ihr Einbürgerungsgesuch war zu diesem Zeitpunkt hängig; bis zur Revision des Konkordates 1967 war das Schweizer Bürgerrecht Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen des Konkordates (AERK BS, Prot. Kirchenrat 1943–1947, S. 443, 463, 513, 516, 534, 540 und 564). Vgl. auch die Liste am Ende des Artikels.

65 AERK BS, Prot. Kirchensynode 1936–1942, S. 129–132. Koechlin war am 14.6.1933 von der Synode in den Kirchenrat und gleichzeitig zu dessen Präsidenten gewählt worden, vgl. ebd., Prot. Kirchensynode 1930–1936, S. 92f.



Abb. 2: Pfarrhepaar Kunigund und Fritz Feldges-Oeri (Samuel Feldges, Scharnachtal)

das Ablegen der letzten der drei Prüfungen, der praktischen Prüfung, und damit auf die Ordination, denn am 29. Mai 1936 hatte sie sich mit Fritz Feldges (1906–1981), Pfarrer in Oberbipp BE, verheiratet und war Pfarrfrau geworden. Im April 1936 zuvor hatte sie noch als erste Frau die theologisch-theoretische Prüfung bravourös bestanden.⁶⁶ Später bereute sie diesen Verzicht, denn während des Zweiten Weltkrieges hätte sie gerne ihren im Militärdienst weilenden Mann vertreten. Eine nachträgliche Ordination lehnte der Basler Kirchenrat am 22. Juni 1942 jedoch ab, und der Berner Synodalrat verweigerte ihr am 13. Juli und 24. August 1942 die Erlaubnis zu Predigtvertretungen in Oberbipp.⁶⁷

Wieder anders gelagert ist der Fall von Hanna Wirz (1914–1969). Sie hatte alle drei Prüfungen bestanden und war folglich am 24. Oktober 1940 von der KPB als wählbar erklärt worden.⁶⁸ Der

66 StAZ, TT 17.7, S. 183, 189 und 201. Siehe ferner: KPB 1938–1946, S. 66.

67 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1938–1942, S. 504f.; Staatsarchiv Bern (StABE), Synodalratsarchiv, B 27 Prot. Synodalrat 1940–1942, S. 342, 352 und 373. Zunächst hatte Fritz Feldges und hernach der Kirchgemeinderat Oberbipp ein entsprechendes Gesuch gestellt; letzterer berief sich auf seine finanzielle Situation, welche die Bezahlung der Stellvertretungen nicht erlaube. Vgl. Hanni Lindt-Loosli: Von der «Hülfarbeiterin» zur Pfarrerin. Die bernischen Theologinnen auf dem steinigen Weg zur beruflichen Gleichberechtigung, Bern 2000, S. 62.

68 StAZ, TT 17.8, Protokoll der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde (KPB)

Basler Kirchenrat verwehrte ihr jedoch die Ordination, weil die Beschlüsse der Synode von 1931 die Ordination für Frauen im Hinblick auf eine Tätigkeit in der Basler oder einer anderen Kirche vorsehen, sie aber kein Pfarramt antreten wolle, sondern in kürze Rudolf Hardmeier (1914–1981), Pfarrer in Schöflisdorf ZH, zu heiraten beabsichtige.⁶⁹ Das rief die KPB auf den Plan. Ihr Präsident Eberhard Vischer teilte Koechlin unverzüglich den Verstoss gegen den Konkordatstext mit,⁷⁰ die KPB protestierte schriftlich beim Kirchenrat und schliesslich intervenierte Vischer als Mitglied der Basler Kirchensynode (Vertreter der positiven Liste) in der nächsten Sitzung vom 4. Juni 1941.⁷¹ Im Plenum musste Koechlin gar zugeben, dass der Standpunkt der KPB «formal-juristisch» richtig sei, während er im Kirchenrat noch das Gegenteil vertreten hatte.⁷² Offensichtlich war ihm aber das Recht der Theologin weniger wichtig als das gute Einvernehmen mit dem Zürcher Kirchenrat, den er nicht durch die Ordination einer zukünftigen Zürcher Pfarrfrau brüskieren wollte.⁷³ Denn nach dem Wunsch der Kirchenpflege Schöflisdorf hätte sie ihren Mann allenfalls vertreten können, doch kannte die Zürcher Kirche das Frauenpfarramt nicht und nahm nach 1918 bis ins Jahr 1963 keine Ordinationen mehr vor. Obwohl Hanna Hardmeier-Wirz nicht freiwillig auf die Ordination verzichtet und sich nur schwer mit deren Verweigerung abgefunden hatte, bestand die KPB nicht auf der Durchsetzung der Ordination.⁷⁴

1938–1942, S. 346. Im März 1938 hatte sie die propädeutische und im März 1940 die theoretisch-theologische Prüfung bestanden. Siehe: StAZ, TT 17.8, S. 247 und 322. Ein Parallelfall zu Wirz, aber ohne dessen Nachspiel, ist jener von Sylvia Giroud (*1922, von Grandevent VD und Riehen). Sie hatte ebenfalls alle drei Prüfungen bestanden und damit von der KPB die «Wählbarkeit» erhalten, verzichtete jedoch wegen bevorstehender Heirat freiwillig auf die Ordination. Siehe: AERK BS, Prot. Kirchenrat 1943–1947, S. 412, Sitzung vom 20.5.1946.

69 StAZ, TT 17.8, S. 356 Zuschrift des Basler Kirchenrates vom 27.11.1940 an die KPB; ohne Probleme waren am 24.11.1940 vier Männer ordiniert worden!

70 StAZ, TT 17.8, S. 356 Schreiben Vischers an Koechlin vom 2.12.1940, worin er auf Artikel 8 des Konkordates vom 22.2.1923 hinwies (wie Anm. 63).

71 AERK BS, Prot. Kirchensynode 1936–1942, S. 129–132. Auslöser der Debatte war die Erwähnung der Nicht-Ordination im Jahresbericht, vgl. Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1940, S. 13.

72 Auch Kirchenrat Ernst Staehelin, Professor für Kirchengeschichte in Basel, pflichtete Koechlin bei. Staehelin meinte, dass sich Art. 8 des Konkordates nur auf männliche Kandidaten beziehe. Vgl. AERK BS, Prot. Kirchenrat 1938–1942, S. 308 und 316.

73 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1938–1942, S. 301f. und 308.

74 StAZ, TT 17.8, S. 381 Sitzung 19.8.1941. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Hanna Wirz schon frühzeitig die geplante Heirat Koechlin mitteilte und dabei

Die ersten Pfarrhelferinnen im Amt

Nach dem Synodebeschluss von 1931 dauerte es fast 12 Jahre, bis es zur ersten Anstellung einer Pfarrhelferin kam. Die beiden ersten Basler Theologinnen arbeiteten auswärts: Marie Speiser nach Vikariaten am Bürgerspital, in Oberwil BL und Pratteln (1929–1933) als Pfarrhelferin in Derendingen SO (1934–1958), wo sie ab 1942, den männlichen Kollegen gleichgestellt, alle Amtshandlungen verrichten konnte (ihr Amt blieb aber ein Hilfsamt und wurde nicht als Gemeindepfarramt eingestuft), und Anna Aicher als Religionslehrerin in Düsseldorf (1929/30) sowie als Vikarin in Arlesheim (1930–1937), bevor sie für die Schweizer Mission nach Südafrika zog.

Als der Kirchenvorstand St. Leonhard im April 1942 darüber diskutierte, wie die oft im Militärdienst abwesenden Gemeindepfarrer von ihrer Arbeitsfülle entlastet werden könnten, schlug ein Mitglied die Anstellung einer Pfarrhelferin vor. Obwohl das zunächst «aus prinzipiellen & auch aus praktischen Gründen nicht recht einleuchten» wollte, wurde die Frage geprüft und allmählich gewann man der Idee positive Aspekte ab, so dass man bereits drei Sitzungen später in Anna Hartmann (1938 von der Aargauer Kirche ordiniert) die geeignete Person gefunden hatte.⁷⁵ Sie war in Basel keine Unbekannte, hatte sie doch im Winterhalbjahr 1937/1938 unter Leitung von Eduard Thurneysen (1888–1974, dialektisch), Pfarrer am Münster, ihr Lernvikariat mit Predigt, Unterricht, Spitalsseelsorge und Arbeit auf dem Sekretariat des Christlichen Vereins

auf die Ordination verzichtete, dennoch aber um die Absolvierung des Lernvikariates bat. Trotzdem wurde sie von der Basler Kirche zur praktischen Prüfung angemeldet, was nach Koechlin rückblickend besser unterblieben wäre. Zusammen mit der Kirchenpflege Schöflisdorf wünschte sie später jedoch die Ordination, vgl. AERK BS, Prot. Kirchenrat 1938–1942, S. 301f. und 308; ebd., Prot. Kirchensynode 1936–1942, S 131.

⁷⁵ StABS, ÖR-REG 3a 3-2 (1) 5, Prot. Kirchenvorstand St. Leonhard 1941–1946, S. 48 (Zitat), 54 und 61f. Die Idee der Pfarrhelferin wurde von Dr.iur. Fritz Kellerhals-Thurneysen (1888–1955, positiv) eingebracht. Kellerhals wurde 1924 auf Vorschlag der Liberalen Partei zum Zivilgerichtspräsidenten gewählt, ehe er 1929 zum Direktor der Schweizerischen Treuhandgesellschaft in Basel ernannt wurde. Daneben war er Mitglied des Kirchenvorstandes St. Leonhard (1930–1948) und des Basler Kirchenrates (1933–1954). Vgl. Basler Nachrichten vom 29.8.1955 und National Zeitung vom 30.8.1955. Sein Bruder, der Missionsinspektor Pfarrer Emanuel Kellerhals (1898–1973, positiv), war von den drei Gemeindepfarrern ursprünglich als Vikar vorgesehen. Nach der Version von Marianne Kappeler hat der Kirchenvorstand «auf Wunsch engagierter Frauen» 1942 auf die Möglichkeit der Einstellung einer Pfarrhelferin zurückgegriffen, siehe ihren Aufsatz (ohne Belege) «Der hindernisreiche Weg zum vollen Frauenpfarramt in Basel», in: Tschudi (wie Anm. 1), S. 18.

junger Töchter (CVJT) absolviert.⁷⁶ Am 3. Juli 1942 erfolgte ihre einstimmige Wahl auf drei Jahre und am 23. August 1942 wurde sie von Kirchenratspräsident Koechlin in der Pauluskirche in das Amt als Pfarrhelferin eingesetzt; mit der Zustimmung des Kirchenrates durfte sie an den Kirchenvorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.⁷⁷ Als sie ein knappes Jahr später wegen ihrer Heirat mit PD Johann Jakob Stamm (1910–1993), dem späteren Professor für Altes Testament in Bern, auf Ende Oktober 1943 zurücktreten musste, wurde dieser Rücktritt «aufs tiefste» bedauert, denn sie hatte sich durch «ihre verantwortungsbewusste, gewissenhafte, tüchtige Amtsführung & ihr taktvolles Auftreten den warmen Dank der ganzen Gemeinde, insbesondere auch den Dank der reiferen Jugend verdient.»⁷⁸ Aufgrund der allgemeinen Zufriedenheit mit der Arbeit von Anna Hartmann betrachtete der Kirchenvorstand das «Amt der Pfarrhelferin als eine ebenso segensreiche wie für uns notwendige Ordnung», weshalb er gezielt nach einer Nachfolgerin suchte.⁷⁹ Von den drei in Betracht fallenden Kandidatinnen Marie Speiser, Marie-Louise Martin und Marianne Kappeler (1905–1994, mit Zürcher Fakultätsabschluss) sagte die erste, obwohl vom Kirchenvorstand favorisiert, ab, weil sie sich verpflichtet fühlte, in Zuchwil zu bleiben und weil die angebotene Stelle «eben doch kein volles Pfarramt sei». ⁸⁰ Nach warmen Empfehlungen und einem Besuch von Predigt und Kinderlehre in Zollikon wählte der Kirchenvorstand die Theologin Kappeler am 19. Oktober 1943 einstimmig bei einer Enthaltung zur neuen Pfarrhelferin und am 9. Januar 1944 erfolgte gleichzeitig mit der Installation die Ordination.⁸¹

76 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1932–1937, S. 561 und 575.

77 StABS, ÖR-REG 3a 3-2 (1) 5, Prot. Kirchenvorstand St. Leonhard 1941–1946, S. 64–67; AERK BS, Prot. Kirchenrat 1938–1942, S. 518.

78 StABS, ÖR-REG 3a 3-2 (1) 5, Prot. Kirchenvorstand St. Leonhard 1941–1946, S. 117; Basler Kirchenbote Nr. 4/Bettag 1942, Gemeindeseite St. Leonhard. Unter der Signatur ÖR-REG 3a 3-4 (1) 2 finden sich zahlreiche Schreiben betr. Anna Hartmann, z.B. ihr Bewerbungs- (2.7.1942) und Demissionsschreiben (27.8.1943 und 28.8.1943).

79 Basler Kirchenbote Nr. 1/Ostern 1944, Gemeindeseite St. Leonhard (Artikel von Paul Burckhardt-Lüscher, hier das Zitat). Öffentliches Lob auf die Arbeit von VDM Hartmann in: Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1942, S. 51, und 1943, S. 38f.

80 StABS, ÖR-REG 3a 3-2 (1) 5, Prot. Kirchenvorstand St. Leonhard 1941–1946, S. 121.

81 Ebd., S. 129–135. Am 4.10.1943 wurde noch die Bewerbung von Gertrud Epprecht (1913–2004), Pfarrhelferin in Zürich Neumünster 1944–1962, bekannt gegeben. Das Empfehlungsschreiben (29.4.1943) von Oskar Farner (1884–1958), dem Amtskollegen in Zollikon von 1931 bis 1937 und Zürcher Kirchenrat von 1932 bis 1955 (Präsident 1947–1955) fundet sich in: ebd., ÖR-REG 3a 3-4 (1) 2.

Bis zu ihrer Pensionierung 1969 blieb Marianne Kappeler an der Kirchgemeinde St. Leonhard; als Nachfolgerin wurde Annemarie Kull (*1935) gewählt.⁸² Ihr Arbeitsfeld richtete sich bis zur Schaffung des vollen Pfarramtes (1956/1960) nach dem Synodebeschluss von 1931. Marianne Kappeler konnte praktisch alle Amtshandlungen vornehmen: Gottesdienste (inkl. sog. Kasualien: Tauf-, Hochzeits- und Beerdigungsgottesdienste), Seelsorge und Unterricht (seit 1954 hatte sie eine eigene Konfirmandenklasse). Die Konfirmation wurde jedoch von ihrem männlichen Kollegen vorgenommen. Verwehrt blieb ihr ausserdem die Austeilung des Abendmahls. Allerdings blieb die Zahl der Kasualien gering und auf Familien beschränkt, die sie kannte.⁸³ Daneben baute sie eine eigentliche Frauenarbeit mit Veranstaltungen für unverheiratete berufstätige, verwitwete und geschiedene Frauen auf. In der Wahrnehmung der Kirchgemeinde war sie dem Pfarrer in vieler Hinsicht praktisch gleichgestellt. Offiziell wurde sie als «Fräulein Pfarrer» betitelt und figurierte mit dem Zusatz «Pfarrhelferin» in der Adressliste unter der Rubrik Gemeindepfarrer.⁸⁴



Abb. 3: Pfarrerin Marianne Kappeler mit Konfirmandinnen (Archiv der Gosteli-Stiftung, Worblaufen).

82 Wahl am 15./16.3.1969: 1496 Stimmen, Elisabeth Gretler-Iselin 2 (abgegebene Stimmrechtsausweise: 1669; Stimmabteiligung: 13%, keine Auswertung nach Geschlechtern). Vgl. AERK BS, Pfarrwahlen St. Leonhard Dossier Nr. 15.

83 StABS, ÖR-REG 3a 3-3 (1) 1, Marianne Kappeler, Typoskript «Die Gestaltung meiner Arbeit als Pfarrhelferin der Leonhardsgemeinde 1944–1957, S. 4.

84 Basler Kirchenbote Nr. 6/Weihnachten 1943, Gemeindeseite St. Leonhard, und ebd., Nr. 5/Weihnachten 1946, Adressliste und Jahresplan 1947.

Fast 10 Jahre lang war Marianne Kappeler die einzige Pfarrhelferin in der Basler Kirche. Erst in den Fünfzigerjahren erhielt sie Amtskolleginnen. Dabei spielte sich in der Kirchgemeinde Oekolampad dasselbe Prozedere in Sachen Pfarrhelferin wie in der Leonhardskirchgemeinde ab: Eine Pfarrhelferin sollte die Gemeindepfarrer von Arbeit entlasten. Als Marianne Gloor (*1927, im Oekolampad aufgewachsen und von der Aargauer Kirche ordiniert) eine Gottesdienstvertretung hatte und durch die «Art und Gabe ihrer Verkündigung beeindruckte wie noch selten ein junger Theologe es vermochte», beantragte der Präsident des Kirchenvorstandes beim Kirchenratspräsidenten umgehend ihre Anstellung als Pfarrhelferin. Vom Kirchenrat als Vikarin gewählt, trat sie am 1. Februar 1953 ihre Stelle an und blieb zwei Jahre bis zu ihrem Ausscheiden infolge Heirat mit Pfarrer Peter Heuberger (1926–1989). Ihre Arbeit wurde allgemein geschätzt. Da sie in einer Mietwohnung im Quartier lebte, wurde sie häufiger für Seelsorgebesuche aufgesucht als frühere Vikare.⁸⁵ Auf die Ausschreibung der Stelle meldeten sich drei Kandidatinnen, darunter die Wunschkandidatin des Kirchenvorstandes, Ruth Epting, die gewählt wurde und bis 1974 blieb.⁸⁶ In beiden Kirchgemeinden hat sich so etwas wie eine weibliche Sukzession herausgebildet.⁸⁷ Es folgten weitere Wahlen von Pfarrhelferinnen: Gertrud Beck ans Bürgerspital (1954), Emmy Kühni an die Kirchgemeinde St. Elisabethen (1958) und Dorothee Hoch ans Frauenspital (1959).⁸⁸ Sie alle haben durch ihr engagiertes Wirken die Gemeindeglieder mit dem Amt der Pfarrhelferin vertraut gemacht und gleichzeitig wesentlich zu dessen Akzeptanz beigetragen.

Der Weg zum vollen Pfarramt (Vorlage von 1956)

Mitte der Fünfzigerjahre kam wieder Bewegung in die Frage des vollen Pfarramtes für die Frau. Der Kirchenrat wagte sich 1954 je-

⁸⁵ AERK BS, Mappe Kirchgemeinde Oekolampad: Schreiben Kirchenvorstand an Kirchenrat vom 12.12.1953; Jahresbericht der Kirchgemeinde Oekolampad für 1953, S. 1.

⁸⁶ Ebd.: Schreiben Kirchenvorstand an Kirchenrat vom 10.11.1954, 26.1.1955, 17.3.1955 und 21.1.1957; Schreiben Kirchenrat an Kirchenvorstand vom 20.1.1955, 3.3.1955, 5.3.1955, 26.4.1955 und 5.2.1957; ebd., Jahresbericht der Kirchgemeinde Oekolampad für 1955, S. 1, und 1957, S. 1. Neben Ruth Epting bewarben sich Katharina Frey (*1923, Aargauer Kirche) und Ruth Abderhalden (1914–1997, St. Galler Kirche). Das Vikariat wurde nach zwei Jahren in eine Pfarrhelferinnenstelle umgewandelt.

⁸⁷ Zur Ergänzung: Anna Hartmann war das Vorbild für Marianne Kappeler. 1965 absolvierte Adelheid Baumgartner (1965 als erste Frau von der Glarner Kirche ordiniert) bei Ruth Epting ihr Lernvikariat.

⁸⁸ AERK BS, Prot. Kirchenrat 1957–1960, S. 219 und 246.

doch noch nicht an die Änderung der Stellung der Theologinnen, weil dies nur durch Änderung der Kirchenverfassung möglich war.⁸⁹ Vor dem Gang vor das kirchliche Stimmvolk schreckte er zurück, ebenso sah er Schwierigkeiten bei der Anstellung der Pfarrerinnen durch die erforderliche Volkswahl. Erst nachdem fünf Kirchenvorstände sich in einer Vernehmlassung für die Streichung der diskriminierenden Einschränkungen ausgesprochen und die Synode am 3. November 1954 den Anzug von Dr.iur. Theodor Jordi (1903–1967, positiv)⁹⁰ und Consorten auf Partialrevision der Kirchenverfassung (darunter das volle Pfarramt für Theologinnen) einstimmig bei zwei Enthaltungen an den Kirchenrat überwiesen hatte, änderte er seine Haltung.⁹¹ Die zur Beratung des Anzuges eingesetzte elfköpfige Synodalkommission (eine Frau und zehn Männer) folgte dem Kirchenrat, befürwortete die Änderung mit dem Gleichheitsargument (gleiche Ausbildung und gleiche Bedingungen zur Zulassung zum Dienst wie bei den Männern), das konsequenterweise auch die Zulassung zu den gleichen Amtshandlungen erforderte.⁹² Die Vorenthaltung von Konfirmation und Abendmahl erschien als «einigermassen willkürlich». Sodann wurde auf den Beruf des Arztes und des Psychiaters hingewiesen, wo Frauen schon seit langem dieselben Funktionen wie die Männer ausübten. Zudem käme die Kirche ohne Mitarbeit von Amtsträgerinnen gar nicht mehr aus. Ferner sei das sogenannte Schweigegebot für die Frau des Apostels Paulus in 1. Korinther 14, 34 zeitgebunden und müsste logischerweise auch zur Ablehnung der Pfarrhelferinnen, der weiblichen Mitglieder in Kirchenrat und Synode sowie des kirchlichen Frauenstimmrechts überhaupt führen. Bei allem Wohlwollen der Synodalkommission fällt bei ihrer Begründung das schon in der Diskussion

89 Ratschlag des Kirchenrates betreffend Erlass einer Kirchenordnung vom 15.3.1954, S. 40–46 50f. und 82f. (=Ratschlag 312).

90 Jordi arbeitete als Jurist auf der Basler Staatsanwaltschaft, ab 1966 mit dem Titel eines Staatsanwaltes. Daneben gehörte er von 1945 bis 1967 als Mitglied der Liberalen Partei dem Grossen Rat an. Kirchlich engagierte er sich im Kirchenvorstand St. Leonhard und in der Kirchensynode (Präsident 1945–1948 und 1954–1957). Vgl. die Basler Nachrichten vom 30.8.1967.

91 Bericht des Kirchenrates betreffend Erlass einer Kirchenordnung vom 19.9.1955, S. 14–16 und 42f. (=Ratschlag 348) und Bericht des Kirchenrates zum Anzug Dr. Theodor Jordi und Consorten betreffend Partialrevision der Kirchenverfassung vom 25.10.1955, S. 7–9 und 13f. (=Ratschlag 351); AERK BS, Prot. Kirchensynode 1952–1956, S. 112–114. 1954 gab es anlässlich der Gesamterneuerungswahlen eine kleinere Rochade im Kirchenrat; z.B. wechselte das Präsidium von Koechlin zu Vollenweider.

92 Bericht der Synodalkommision betreffend Partialrevision der Kirchenverfassung vom 23.4.1956 (=Ratschlag 358); AERK BS, Prot. Kirchensynode 1952–1956, S. 188f.

von 1930 angeführte traditionell-patriarchalische Frauenbild auf. So wurde die Rolle der Theologin als Seelsorgerin hervorgehoben, Pfarrerinnen als wortmächtige Predigerinnen oder versierte Theologinnen schienen dagegen schwer vorstellbar.

Im Unterschied zum ursprünglichen Beschlussentwurf des Kirchenrates wurde aber auf Antrag der Kommission die Zölibatsklausel für Frauen eingeführt: Verheiratete Theologinnen waren demnach nicht wählbar oder hatten mit der Verheiratung aus dem Pfarramt auszuscheiden. Was bisher eine ungeschriebene Regel war, wurde nun explizit festgeschrieben. Der Grund für diese Einschränkung war abstimmungstaktisch motiviert:⁹³ Die Einführung des vollen Pfarramtes für die Frau galt als «sehr fortschrittlich» und war nur durch eine Änderung der Kirchenverfassung mit Abstimmung zu erreichen. Offensichtlich sollte das kirchliche Stimmvolk aus Männern und Frauen nicht überfordert werden, denn am 5. Dezember 1954 hatten die in politischen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer von Basel-Stadt die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Frauen in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten mit 54,9% Nein-Stimmen abgelehnt, während es die Frauen in einer Konsultativabstimmung mit 73% der Stimmen befürwortet haben.

In der Diskussion in der Synode vom 4. Juli 1956 spielten biblisch-theologische Argumente keine Rolle mehr, selbst die frauendiskriminierende (ledige Theologen, die heirateten, durften weiterhin im Pfarramt bleiben!) – aber damals als Schutz für die Frau verstandene – Zölibatsklausel blieb unerwähnt.⁹⁴ Ein Thema war dagegen der Wunsch, das Amt der Pfarrhelferin neben jenem der Pfarrerin weiter bestehen zu lassen. Schliesslich stimmte die Synode der Einführung des vollen Pfarramtes für die Frau mit 44 Stimmen gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen zu. Wie 1931 waren die Liberalen dafür, die Positiven gespalten. Da mit der Vorlage eine Änderung der Kirchenverfassung verbunden war, hatte das kirchliche Stimmvolk darüber zu befinden. Bei schwacher Stimmbeteiligung von 8,85% – es war keine

93 Diese Auskunft erhielt Kirchenrat Johannes Baumgartner 1976 bei der Diskussion um die Streichung der Zölibatsklausel. Vgl. AERK BS, Prot. Kirchenrat 1976, S. 337. Dr. iur. Rudolf Altwegg als damals aktiv Beteiligter (Kirchenrat 1954–1984) schrieb im Rückblick, dass die Einführung der Zölibatsklausel «aus der Überlegung, lieber das Frauenpfarramt mit Zölibat in der Abstimmung durchzubringen als ein Frauenpfarramt ohne Zölibat abgelehnt zu bekommen», geschehen sei, siehe Reformiertes Forum Nr. 45/1991.

94 AERK BS, Prot. Kirchensynode 1952–1956, S. 208–210. Auch VDM Marianne Kappler äusserte sich in ihrem Votum nicht dazu; einzige religiöse Sozialistin Georgine Gerhard (1886–1971), Lehrerin an der Töchterschule Basel, drückte in einem Zeitungsartikel zurückhaltende Kritik aus. Vgl. National Zeitung Nr. 336 vom 23.7.1956.

offene Opposition erhoben worden⁹⁵ – wurde diese am 8./9. Dezember 1956 mit 6'726 Ja gegen 1'031 Nein angenommen.⁹⁶

Die praktische Umsetzung: Schaffung von Pfarrämtern für Theologinnen 1960

Beim Beschluss von 1956 ging es um eine Willensbekundung grundsätzlicher Art, der nicht die automatische Umwandlung der Pfarrhelferinnen-Stellen in volle Pfarrämter zur Folge hatte. Vielmehr veranlasste erst ein gewisser Druck der Basis durch Kirchgemeindeversammlungen und Interventionen der Kirchenvorstände den Kirchenrat zum Handeln. Mit Beschluss vom 29. Mai 1958 ersuchte die Kirchgemeindeversammlung St. Leonhard mit 127 Ja gegen 20 Nein Kirchenvorstand und Synodale, sich für das volle Pfarramt für Pfarrhelferin Marianne Kappeler einzusetzen,⁹⁷ und im Herbst 1959 setzte sich der Kirchenvorstand Oekolampad aufgrund einer von 184 Gemeindegliedern unterzeichneten Petition für das volle Pfarramt von Pfarrhelferin Ruth Epting ein.⁹⁸ Schon bei den Pfarrhelferinnen-Wahlen von Emmy Kühni und Dorothee Hoch (1958 bzw. 1959) stellte sich die Frage, ob sie nicht direkt in ein volles Pfarramt gewählt werden könnten. Pfarrer Rudolf Vollenweider (1898–1963, positiv), Kirchenratspräsident von 1954 bis 1962, machte dann jeweils geltend, dass dies nicht vor den schon länger im Amte stehenden Theologinnen Kappeler, Beck und Epting geschehen dürfe.⁹⁹ Erst als der Kirchenvorstand St. Leonhard am 19. Dezember 1959 in einem Schreiben an den Kirchenrat den

95 Der 1956 alle zwei Monate erscheinende Basler Kirchenbote informierte zweimal über die Abstimmungsvorlage, behandelte sie aber nicht kontradiktatorisch (Basler Kirchenbote Nrn. 5/Okttober 1956 und 6/November 1956). Im ersten Artikel ging der Basler Kirchenratspräsident Rudolf Vollenweider auf biblische Einwände ein: 1. Korinther 14,34 entkräftete er durch 1. Korinther 11,5, sodann führte er Maria Magdalena, die aufgrund von Johannes 20,17f. Apostelin der Apostel genannt werde, sowie die im Gottesdienst lehrenden Frauen Lydia, Maria (Mutter des Johannes Markus) und Priscilla an.

96 Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1956, S. 9 (=Ratschlag Nr. 380); Kantons-Blatt Basel-Stadt Nr. 50/22.12.1956, S. 301.

97 Es ging damals um die Wiederbesetzung einer Pfarrstelle; zugunsten einer jüngern männlichen Kraft verzichtete VDM Kappeler darauf. In der Folge wurde die Resolution zugunsten des vollen Pfarramts für sie angenommen. Vgl. StABS, ÖR-REG 3a 3-3 (1) 1: Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 29.5.1958

98 Ratschlag betreffend Schaffung von Pfarrämtern für Theologinnen vom 14.3.1960, S. 1f. (=Ratschlag Nr. 443); AERK BS, Prot. Kirchenrat 1957–1960, S. 298, 304f., 476 und 499; ebd., Mappe Kirchgemeinde Oekolampad: Schreiben Kirchenrat an Kirchenvorstand vom 20.11.1959.

99 Ebd., Prot. Kirchenrat 1957–1960, S. 390f., 476 und 499.

Wunsch aussprach, dass die Frage «endlich zu einer guten Lösung geführt werden könnte», kam Bewegung in die Angelegenheit.¹⁰⁰ Am 14. März 1960 verabschiedete der Kirchenrat seinen Ratschlag, der an den drei genannten Kirchengemeinden sowie am Bürgerspital ein volles Pfarramt für Theologinnen vorsah und am 18. Mai 1960 von der Synode bei zwei Enthaltungen genehmigt wurde.¹⁰¹ Im Oktober 1960 wurden Ruth Epting, Marianne Kappeler und Emmy Kühni an der Urne als Pfarrerinnen gewählt. Trotz niedriger Stimmabstimmung von rund 8% setzten die ausgezeichneten Wahlresultate ein deutliches Zeichen für die bisher geleistete Arbeit der Theologinnen.¹⁰²

Die Beseitigung der Zölibatsklausel

Am 2. Juni 1975 diskutierte der Kirchenrat einen ausführlichen Bericht einer weiblichen Arbeitsgruppe über die Stellung der Theologinnen im Gemeindepfarramt,¹⁰³ dem intensive Abklärungen bei Theologiestudentinnen, Lernvikarinnen und Basler Pfarrfrauen vorausgegangen waren. Dieses Dokument setzte das Zölibat für Pfarrerinnen auf die Traktandenliste, denn es forderte das volle Pfarramt auch für verheiratete Frauen und warf die Frage von Vollpensen und Teilzeitarbeit auf. In der Diskussion wies Pfarrer Peter Rotach (1918–1982, positiv), Kirchenratspräsident von 1970 bis 1982, auf die in den Gemeinden immer noch bestehenden Vorurteile gegen

100 Ratschlag betreffend Schaffung von Pfarrämtern für Theologinnen vom 14.3.1960, S. 2 (=Ratschlag Nr. 443); AERK BS, Prot. Kirchenrat 1957–1960, S. 543.

101 Ebd., Prot. Kirchensynode 1957–61, S. 142f.

102 Wahl von Ruth Epting am 1./2.10.1960: 820 Stimmen (Beteiligung 269 Männer, 575 Frauen, 8,3%).

Wahl von Emmy Kühni am 1./2.10.1960: 990 Stimmen (abgegebene Stimmrechtsausweise von 361 Männern und 651 Frauen; Stimmabstimmung: 8,1%, Männer 6,3%, Frauen 9,3%).

Wahl von Marianne Kappeler am 22./23.10.1960: 1360 Stimmen, Vereinzelte E. Kühni: 1, R. Epting: 3 (abgegebene Stimmrechtsausweise von 474 Männern und 924 Frauen; Stimmabstimmung: 10,2%, Männer 7,9%, Frauen 11,8%).

Quelle: AERK BS, Pfarrwahlen St. Leonhard Dossier Nr. 10 und St. Elisabethen Dossier Nr. 11; Basler Kirchenbote Nrn. 5/September 1960 und 6/Okttober 1960 (Gemeindeseite); Basler Nachrichten Nrn. 419/3.10.1960 und 452/24.10.1960; National Zeitung Nrn. 457/3.10.1960 und 493/24.10.1960.

Einsetzungen: am 30.10.1960 Ruth Epting, 13.11.1960 Marianne Kappeler, 20.11.1960 Emmy Kühni, 18.12.1960 Gertrud Beck. Vgl. Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1960, S. 32.

103 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1974–1975, S. 174f. Der Bericht hat sich im Archiv des Kirchenrates leider nicht erhalten.

Pfarrerinnen und auf die Lösung der Frage durch Schwerpunktbildung im Pfarramt hin. Dieser Vorschlag wurde jedoch als in der Praxis schwer umsetzbar eingeschätzt. Mit 4 gegen 2 Stimmen beschloss der Kirchenrat daher die Einsetzung einer Kommission zur weiteren Bearbeitung, nachdem Dorothea Herzog-Christ (*1921, Kunsthistorikerin, liberale Liste)¹⁰⁴, das einzige weibliche Mitglied, die Qualität des Berichtes hervorgehoben und den Weg mit Kommission und Ausarbeitung einer Vorlage vorgezeichnet hatte.

Als ein Jahr später der Bericht der eingesetzten Kommission vorlag, entschied sich der Kirchenrat mit vier Stimmen für die Abfassung eines Ratschlasses, während zwei Mitglieder zunächst noch weitere Abklärungen vornehmen wollten.¹⁰⁵ In seiner Vorlage vom 18. Oktober 1976 beantragte der Kirchenrat zwanzig Jahre nach Einführung der Zölibatsklausel ihre ersatzlose Streichung.¹⁰⁶ Eine Minderheit hegte zwar immer noch «Bedenken» gegenüber dem vollen Pfarramt einer verheirateten Theologin, warnte vor «Überforderung» und verlangte Schutzmassnahmen, konnte sich aber nicht mehr durchsetzen. Wiederum war es Kirchenrätin Herzog-Christ, die auf den wesentlichen Punkt, die Ausweitung auf verheiratete Theologinnen, hinwies: Die Betroffenen seien bestimmt selber für den Schutz vor Überlastung besorgt. Sie dürfte auch diesmal durch ihre Diskussionsbeiträge wesentlich zur Durchsetzung des vollen Frauenpfarramtes ohne Einschränkungen beigetragen haben, indem sie – als einzige Frau im Gremium – ihre möglicherweise noch nicht definitiv entschiedenen Kollegen entweder überzeugte oder in ihrer aufgeschlossenen Haltung bestärkte.

In der Synodesitzung am 24. November 1976 sprachen sich nur zwei Redner gegen die Streichung aus:¹⁰⁷ Johannes Georg Fuchs (1925–1990), Professor für römisches Recht, versierter Schweizer Kirchenrechtler und Synodepräsident von 1966 bis 1969,¹⁰⁸ sowie

104 Bei der Synodewahl 1960 kandidierte Dorothea Herzog-Christ auf der freisinnigen Liste in der St. Elisabethen-Gemeinde (Basler Nachrichten Nr. 220/25.5.1960).

105 AERK BS, Prot. Kirchenrat 1974–1975, S. 336f. Für den Ratschlag: Pfarrer Peter Rotach, Pfarrer Paul Laubscher, Dorothea Herzog-Christ, Dr.iur. Rudolf Altwegg; für Abklärungen: Dr.iur. Dietrich Staehelin und Dr.iur. Theo Buser; Stimmenthaltung: Johannes Baumgartner.

106 Ratschlag betreffend Zulassung verheirateter Pfarrerinnen zum Pfarramt vom 18.10.1976 (=Ratschlag Nr. 766); AERK BS, Prot. Kirchenrat 1974–1975, S. 366f. Die Minderheit bestand aus Johannes Baumgartner und Dr. Theo Buser.

107 Ebd., Prot. Kirchensynode 1975–1979, S. 232–234.

108 Basler Nachrichten 22.2.1956; Basler Zeitung 19.3.1990; Basler Kirchenbote Mai 1990, Basler Stadtbuch 1990, S. 164–166.

Gottfried Rohner (1913–2002, dialektisch), Pfarrer an der Theodorsgemeinde. Fuchs sah das Gemeindepfarramt abgewertet und viele Probleme wie die Verheiratung einer im Amt stehenden Pfarrerin oder das Doppelpfarramt von Mann und Frau noch ungeklärt, Rohner befürchtete eine Überforderung der Frau durch Familie und Pfarramt. Demgegenüber wurde mehrfach auf die positiven Erfahrungen mit Frauen im Pfarramt hingewiesen, allfällige Schwierigkeiten in der Praxis würden sich mit etwas Flexibilität lösen lassen. Die geäusserten Bedenken verfingen fünf Jahre nach Annahme des Frauenstimmrechts auf Bundesebene durch die männlichen Schweizer Stimmbürger am 7. Februar 1971 nicht mehr: Das 100köpfige Kirchenparlament (79 Männer und 21 Frauen) stimmte «mit grossem Mehr» für die Eliminierung der Zölibatsklausel. Wie für deren Einführung musste auch für die Abschaffung wiederum das kirchliche Stimmvolk angerufen werden. Ohne vorherigen Abstimmungskampf stimmte es am 20./21. Mai 1978 mit 5'021 Ja gegen 1'059 Nein der Vorlage zu.¹⁰⁹

Porträt der von der reformierten Basler Kirche ordinierten Theologinnen

Von 1931 bis 1971 hat die Basler Kirche insgesamt 19 Frauen (139 Männer) ordiniert. Davon stammte der grösste Teil aus der Mittelschicht (10), während acht der Oberschicht (darunter zwei Frauen aus alteingesessenen Basler Bürgerfamilien) zuzurechnen sind. Lediglich eine Frau schaffte den sozialen Aufstieg aus dem Arbeitermilieu in den Pfarrstand. Aus einem kirchlichen Milieu kamen vier (drei Väter waren Pfarrer und einer Missionsbaumeister). Das hiess aber nicht, dass die anderen Elternhäuser nicht mit der Kirche verbunden waren. Vielmehr hat dieses in manchen Fällen bewusst oder unbewusst die Entscheidung, Theologie zu studieren, mitbeeinflusst.

Die Frage nach der Motivation zum Theologiestudium soll aufgrund der Lebensläufe beantwortet werden, die anlässlich der Anmeldung zur Prüfung verfasst werden mussten. Gegenüber Antworten aus der Rückschau haben sie den Vorteil, authentischer und unmittelbarer zu sein. In jedem Fall handelt es sich um Selbstwahr-

109 Kantonsblatt Basel Nr. 40/27.5.1978, S. 700; Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt 1978, S. 33f. (=Ratschlag Nr. 795). Im Kirchenbote Basel-Stadt wurde weder auf den Synodebeschluss noch auf die Abstimmung eingegangen; das monatlich erscheinende Organ ging abgesehen von der Gemeindeseite weniger auf kirchliche Aktualitäten ein, sondern widmete sich gesamtgesellschaftlich relevanten Themen.

nehmungen. Allerdings hat sich nicht jede Theologin zum Studiengrund geäussert. Im Einzelnen wurden angeführt:

Krankheit (eigene oder die einer verwandten Person)	3
Ferien beim Grossvater (Pfarrer)	1
Soziales Engagement	1
Sonntagsschule /Erzählen	
Biblischer Geschichten	3
Kirchliche Jugendgruppe	2
Wissenschaftliches Interesse	2
Berufsbild Missionarin	1

Die beiden ersten Basler Theologinnen hatten noch keine Vorbilder. Anna Aicher hörte als vierzehnjährige 1916 erstmals durch einen Kandidaten der Theologie von deutschen Theologiestudentinnen und wurde 1919 von einem ehemaligen Theologen und alten Lehrer zum Theologiestudium richtiggehend bestürmt.¹¹⁰ Marie Speiser stammte aus einem grossbürgerlichen und hochgebildeten Elternhaus, wo die Mutter die Bibel in den Ursprachen Hebräisch und Griechisch las. Die Tochter studierte Theologie zunächst aus wissenschaftlichem Interesse, erst im Verlaufe des Studiums fühlte sie sich zum kirchlichen Dienst hingezogen.

Von den 19 Theologinnen arbeiteten 13 im Pfarramt, zwei waren in der Mission tätig und eine wirkte in beiden Berufsfeldern. Bei den sechs Verheirateten stammten die Ehemänner aus Theologenkreisen. Fünf von ihnen waren Gemeindepfarrer, was für ihre Ehefrau die Rolle als Pfarrfrau bedeutete. In vier Fällen, z.T. nach Streichung der Zölibatsklausel, wirkten die verheirateten Theologinnen als Pfarrerin, wobei zweimal die Stelle mit dem Ehemann geteilt wurde. Acht Pfarrerinnen wirkten in ihrer Basler Heimatkirche und vier in der Landeskirche des Kantons Baselland. Was das Amtsverständnis betrifft, so dürften die vor 1950 ordinierten Theologinnen gewiss dem Bekenntnis der ersten beiden Kolleginnen zugestimmt haben, das Anna Aicher für sich und Marie Speiser an ihrer Ordination von 1931 formuliert hatte und in dem sie, auf der Basis einer tief verankerten Berufungserfahrung, gemäss 1. Korintherbrief 4,1f. ganz «vom Dienen und vom Arbeiten für den Herrn» sprach.¹¹¹ Man geht kaum fehl, dass diese stark biblisch geprägte Amtsauffas-

110 StABS, Universitätsarchiv VIII 8,6: Lebenslauf Anna Aicher von 1925.

111 Schweizer Frauenblatt Nr. 43 vom 23.10.1931.

sung positiver Theologie entsprach. Obwohl das kirchenpolitische Richtungswesen in erster Linie Männerache war, sind bis ungefähr 1960 die meisten Theologinnen zu den Positiven zu zählen. Unter den 19 Basler Theologinnen findet sich keine erklärte Vertreterin der liberalen Richtung; solche waren ganz allgemein eher selten.¹¹² Zwar schrieben zwei Vertreterinnen in ihren Lebensläufen, von der liberalen Jugendgruppe, dem «Zwinglibund», geprägt worden zu sein, doch am Ende ihres Studiums hätten sie sich der Theologie Karl Barths angenähert. Diese Einschätzung schliesst allerdings nicht eine theologische Weiterentwicklung aus, wie es Dorothee Hoch mit ihrem Weg von der Theologie Karl Barths zu einer Theologie der Erfahrung veranschaulicht.¹¹³

Schlussbetrachtung

1. Ein Blick über den gut 50 Jahre dauernden Weg zum vollen Frauenpfarramt in der reformierten Basler Kirche zeigt die Frauen als Akteurinnen, während die Männer auf die Schritte, Demarchen, Gesuche oder praktische Arbeit der Frauen reagierten. Dies geschah aber erst nach Vorliegen konkreter Taten, die mindestens ebenso gut wie jene der Männer sein mussten; geschenkt wurden den Theologinnen nichts.

2. Aufgeschlüsselt nach den Richtungen, haben die Religiös-Sozialen und die Liberalen geschlossen für das Frauenpfarramt votiert, während die Positiven gespalten waren. Mit der Abnahme der Bedeutung des kirchlichen Richtungswesens in den 1950er Jahren wurden auch biblische Argumente immer unwichtiger. Die nun anzutreffende Argumentation fusste eher auf einer allgemein konservativen Mentalität.

3. Die Basler Kirche erwies sich unter den Deutschschweizer Kirchen als wichtige Schrittmacherin bei der Einführung des Frauenpfarramtes. Sie hat von 1931 bis 1971 19 Frauen ordiniert; im Vergleich zu anderen Kantonalkirchen ist das eine überdurchschnittlich hohe Zahl (Zürcher Kirche 30 Frauen, Berner Kirche 15, Aargauer Kirche 7 und St. Galler Kirche 6).

4. Mussten die ersten Pfarrerinnen zunächst einmal ihre Kompetenz beweisen, um gewählt zu werden und sich gegenüber Män-

112 1958 stellte Kirchenratspräsident Pfarrer Vollenweider fest, dass es «sehr wenige freisinnige Theologinnen gebe». Vgl. AERK BS, Prot. Kirchenrat 1957–1960, S. 298.

113 Dorothee Hoch: Von Karl Barth zu einer Theologie der Erfahrung: theologischer Lebensbericht und letzte Predigten, Basel 1993.

nern durchzusetzen, kam es mit ihrer steigenden Anzahl schon bald einmal zu Konkurrenzsituationen bei offenen Stellen. Heute arbeiten rund ein Drittel Pfarrerinnen in Gemeinde- und Spezialpfarrämtern der Basler Kirche (15 Pfarrerinnen und 28 Pfarrer).¹¹⁴ Damit wurden jene Stimmen von 1930 Lügen gestraft, die meinten, es würden sich nur «einige wenige Frauen» zum Theologiestudium entschliessen.¹¹⁵

*Peter Aerne
Parcs 36
2000 Neuchâtel*

114 Zahlen (Stand 1.7.2005) mitgeteilt von der ERK Basel: Gemeindepfarramt: 6 Frauen und 23 Männer, Spezialpfarramt: 9 Frauen und 5 Männer.

115 Münsterbote Nr. 2/Juni 1930, S. 19 und 22 (Zitat); Votum von Dr. Samuel Voellmy (positiv) in der Synodesitzung vom 21.1.1931 in: AERK BS, Prot. Kirchensynode 1930–1936, S. 20.

Anhang:

Kurzbiografien der ordinierten Theologinnen (jeweils durch den Kirchenratspräsidenten der reformierten Kirche von Basel-Stadt ordiniert) mit den wichtigsten beruflichen Stationen.

Jahr der Ordination

1931

1. Speiser Marie (9.8.1901–7.2.1986, von Basel), Vater: Prof. Dr. iur., Advokat, Regierungs- und Nationalrat, ordiniert am 18.10.1931 in der Kapelle St. Jakob. Pfarrerin in Zuchwil SO 1934–1958.

2. Aicher Anna (29.6.1902–7.6.1990, von Wald ZH), Vater: Lokomotivführer, ordiniert am 18.10.1931 in der Kapelle St. Jakob. Tätig in der Bibelarbeit (Kurse, Wochen) 1939–1947, Schweizer Mission in Südafrika 1947–1957.

1938

3. Martin Marie-Louise (12.2.1912–7.6.1990, von Luzern), Vater: Geschäftsinhaber, ordiniert am 15.5.1938 im Münster. In der Mission tätig als theologische Lehrerin u.a. in Südafrika, Lesotho und Kinshasa 1945–1990, Dr.theol. 1962.

1943

4. (Keller-)Wille Marianne (*19.6.1919, von Basel), Vater: Dr.phil./Ing.agr., ordiniert am 20.6.1943 im Münster. Gattin von Carl Keller (*1920, Pfarrer, Missionar, Theologieprofessor in Lausanne).

1944

5. Kappeler Marianne (1.5.1905–23.6.1994, von Frauenfeld TG), Vater: Kaufmann. Pfarrvikarin in Zollikon ZH 1931–1943, Pfarrhelferin und später Pfarrerin in St. Leonhard Basel 1944–1969. Ordination gleichzeitig mit der Installation in der St. Leonhardsgemeinde am 9.1.1944.

6. Kühni Emmi (14.4.1918–28.5.1981, von Basel+Lauperswil BE), Vater: Techniker. Ordiniert am 21.5.1944 im Münster. Vikarin, dann Pfarrerin zu St. Elisabethen BS 1958–1979.

1945

7. Hoch Dorothee (14.3.1917–18.3.1996, von Basel), Vater: Pfarrer. Ordiniert am 17.6.1945 in Riehen. Spitaldienst Diakonissen-spital Riehen 1950–59, Pfarrerin am Frauenspital Basel 1959–1979.

1946

8. (Böhme-)Iselin Elisabeth (*11.5.1921, von Basel), Vater: Verbandssekretär/Divisionär. Ordiniert am 2.6.1946 in der Kirche St. Johannes. Pfarrfrau; nach dem Tod ihres Gatten Gottfried Grel-ler 1951, Pfarrhelferin dann Pfarrerin in Liestal 1952–1983.

9. Beck Gertrud (10.12.1908–28.11.1972, von Schaffhausen), Va-ter: Grenzwachtkommandant. Ordiniert am 17.11.1946 im Kirch-gemeindehaus Oekolampad. Vikarin, Pfarrhelferin dann Pfarrerin am Bürgerspital Basel 1954–1968.

10. Goll Gertrud (*11.3.1917, von Luzern), Vater: Orgelbauer. Ordiniert am 17.11.1946 im Kirchgemeindehaus Oekolampad. Pfarrhelferin in Emmenbrücke LU.

1947

11. Epting Ruth (*9.6.1919, von Basel), Vater: Missionsbaumeister. Ordiniert am 22.6.1947 in der Kirche St. Elisabethen. Reisesekre-tärin YVCA 1948–1955, Vikarin, Pfarrhelferin und Pfarrerin in Basel Oekolampad 1955–1974, Basler Mission 1974–1981.

12. Wartenweiler Hanny (*26.5.1922, von Neukirch an der Thur). Vater: Pfarrer. Ordiniert am 14.12.1947 in der Kirche St. Markus. Stadtmissionarin Riehen 1949–1956, Pfarrhelferin dann Pfarrerin in Muttenz BL 1957–1971, Pfarrerin in Pratteln-Augst BL 1971–1984.

1952

13. Voegelin Doris (*1.6.1926, von Reigoldswil BL + Riehen), Va-ter: Vizedirektor. Ordiniert am 18.5.1952 in der Kirche St. Leon-hard. Provisorin dann Pfarrerin in Silvaplana GR 1960–1968, Pfarrerin in Gelterkinden BL 1968–1975 und am Bruderholzspital Basel 1976–1988.

1960

14. (Best-)Loppacher Ruth (*17.6.1935, von Trogen AR), Vater: Koch/Gastwirt. Ordiniert am 29.5.1960 in der Thomaskirche. Pfarramt gemeinsam mit Ehemann Dieter Best in Allschwil-Schönenbuch BL 1982–1993, Leiterin der kirchlichen Frauenstelle BL 1993–1997.

1965

15. (Marquis-)Eggli Gertrud (*30.10.1940, von Rüti bei Büren BE), Vater: Müller. Ordiniert am 27.5.1965 in der Kapelle St. Jakob. Nicht im Kirchendienst.

1967

16. (Bovon-)Thurneysen Annagreth (*6.5.1936, von Basel), Vater: Pfarrer. Ordiniert am 28.5.1967 in der Kirche St. Johannes. Pfarrfrau.

17. (Jansen-)Kaufmann Barbara (21.4.1942, von Basel), Vater: Architekt. Ordiniert am 3.12.1967 in der Kirche St. Alban. Pfarramt gemeinsam mit Ehemann Reiner Jansen in Frenkendorf BL.

1968

18. Kull Annemarie (*25.12.1935, von Basel und Niederlenz AG), Vater: Zeichnungslehrer. Erster Beruf: Primarlehrerin. Ordiniert am 1.12.1968 in der Kornfeldkirche, Pfarrerin zu St. Leonhard Basel 1969–1975, Locarno-Monti 1978–1981, Winterthur-Wülflingen 1982–1988 und Rechthalten FR 1989–1992.

1970

19. (Rivera-)Gloor Ines (*27.5.1944, von Basel und Birrwil AG), Vater: Magaziner. Ordiniert am 29.11.1970 in der Matthäuskirche. Pfarrerin in Lugano 1972–1974, Villamont (Lausanne) 1974–1982, Basel Oekolampad ab 1982 und Ökumenisches Aidspfarramt beider Basel ab 1994.